

# Illustrierte RUNDSCHAU der Gendarmerie

Jahrgang

Wien, im April 1949

Folge 4

## Aus dem Inhalt:

Dr. Wilhelm Holczak: Giftmord durch Arsenik.  
Gendarmeriekommandant  
O.-U. Gendarmerieoberst  
Ernst Mayr: Die rechtliche  
Bedeutung der Altersstufen des  
Menschen.  
Gendarmeriekommandant  
das Mühlviertel, Gendar-  
merieoberst Alois Renoldner:  
Eisenbahnattentate in Ober-  
österreich.  
d.-Bezirksinspektor Eduard  
Limek: Die Gendarmerie im  
Ferndienst.  
Gendarmeriegeneral i. R. Franz  
Kusko: Die geheimnisvolle  
Zahl Sieben.  
Rat Dr. Max Pammer,  
Bundesministerium für Inneres:  
Die weibliche Polizei in London.  
Leutnant Walter Schröck:  
Der Wildschütz.  
d.-Patrouillenleiter Florian  
Lubka: Der Fernschreiber im  
Dienst der modernen Nach-  
richtenübermittlung.  
d.-Stabsrittmeister Franz  
Kettmayer: Das Posten-  
rokodil.  
d.-Bezirksinspektor Raimund  
Leichenpfader: Chrysan-  
themem?  
Entscheidungen des Obersten  
Berichtshofes.

## Nachrichtenübermittlung

Foto: Thum



Versicherungsschutz jeder Art durch die

# Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Versicherungsaktiengesellschaft

WIEN I, RENN GASSE 1

Fernruf U 25 5 20

*Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen  
Sterbe- und Krankenvorsorge*

## Milch- Industrie Akt.-Ges.

WIEN III  
LECHNERSTRASSE 4  
TEL. U 17 5 60

**Milch- und  
Molkereiprodukte**

*Möbel von der einfachsten  
bis zur feinsten Ausführung  
in bester Qualität*



A.-G. **VEREINIGTER  
WIENER  
TISCHLERMEISTER**

Wien  
6, Mariahilferstraße 31  
Tel. B 20 405, B 22 401, B 20 215

*Auch Teilzahlungen*

# Die rechtliche Bedeutung der Altersstufen des Menschen

Eine kurz gefaßte Übersicht

Von Gend.-Oberst Dr. ERNST MAYR

Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich

Die körperliche und seelische Entwicklung des Menschen findet in juristischer Hinsicht ihren praktischen Niederschlag darin, daß bestimmte Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten erst mit der Erreichung verschiedener gesetzlich verankerter Altersstufen geltend gemacht werden können. Im folgenden werden in gedrängter Form die markantesten dieser Altersstufen im Zusammenhang mit den damit verbundenen Rechtsfolgen dargestellt.

Kinder bis zum 7. Lebensjahr sind unfähig, einen Vertrag abzuschließen oder Besitztümer zu erwerben; anderseits können sie, allerdings unter gewissen Voraussetzungen, mit ihrem Vermögen für einen von ihnen verursachten Schaden haftbar gemacht werden. In verwaltungsrechtlicher Hinsicht kommt diesem Alter insofern Bedeutung zu, als eheliche Kinder bis dahin dem Religionsbekenntnis der Eltern folgen. Gehören die Elternteile verschiedenen Religionsbekenntnissen an, folgen die männlichen Nachkommen dem Vater, die weiblichen der Mutter, insofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. In diesem Zusammenhang erscheint die Tatsache erwähnenswert, daß zwischen 7. und 14. Lebensjahr eine Änderung der Konfession ausgeschlossen ist.

Die Erreichung des 10. Lebensjahres ist Grundbedingung, daß Kinder in der Landwirtschaft zur Verrichtung von Arbeiten verwendet werden dürfen.

Wenn es sich um gewerbliche Tätigkeiten handelt, aus denen den Kindern keine körperlichen Nachteile erwachsen und welche sie in der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht hindern, so können sie vom 12. Lebensjahr an zu leichten Arbeiten herangezogen werden.

Die Zeitspanne zwischen dem 7. und 14. Lebensjahr hat zivilrechtlich die Bedeutung, daß Personen dieser Altersstufen bereits Besitz erwerben und selbständig Verträge mit väterlicher Genehmigung abschließen können.

Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können sich Personen, welche nicht in der Verpflegung der Eltern stehen, selbständig zu Diensten verpflichten. Die Errichtung eines gültigen Testaments ist nach Erreichung dieser Altersstufe unter Mitwirkung des Gerichtes möglich, das 14. Lebensjahr stellt auch das Mindestalter für eine Eheschließung dar. Ferner kann ab dem 14. Lebensjahr gegen den väterlichen Willen mit gerichtlicher Hilfe ein anderer Beruf ergriffen werden, als zu welchem der väterliche Wille lautet. Strafrechtlich hat das 14. Lebensjahr die Bedeutung, daß man, ohne Rücksicht auf die Schwere des Deliktes, gerichtlich nicht strafbar ist. Vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist man „Jugendlicher“, fällt also unter das Jugendgerichtsgesetz. Eine Bestrafung wegen strafrechtlicher Delikte ist unter gewissen Voraussetzungen möglich, wobei die im Jugendgerichtsgesetz festgelegten Ausnahmebestimmungen bezüglich Milderung der Strafe Platz greifen.

Bei einzelnen Sittlichkeitsdelikten spielt das Alter des Objekts eine entscheidende Rolle. Der an einem Mädchen unter 14 Jahren unternommene Beischlaf bildet ohne Rücksicht auf die Bereitwilligkeit des Objekts ein Verbrechen; desgleichen begeht ein Verbrechen, wer einen Knaben oder ein Mädchen unter 14 Jahren sonst irgendwie geschlechtlich mißbraucht. Weiters ist eine Beeidigung erst vom vollendeten 14. Lebensjahr an gestattet. Verwaltungsrechtlich bedeutet das 14. Lebensjahr das Mindestalter für die freie Religionswahl.

Ferner darf an Personen unter 14 Jahren in Gasthäusern und an anderen öffentlichen Gaststätten bei gerichtlicher Strafe keinerlei Alkohol verabreicht oder zu trinken gegeben werden. Schließlich können Personen vom 14. Lebensjahr an zu leichteren Arbeiten im Gewerbe verwendet werden.

Männliche jugendliche Hilfsarbeiter vom 16. Lebensjahr aufwärts dürfen gegen Anmeldung bei der Gewerbebehörde bis zur Höchstdauer von 8 Tagen zur Nachtzeit beschäftigt werden. In gewerblichen Betrieben, in denen bei einer Arbeitszeit von höchstens acht Stunden in zwei oder mehr Schichten gearbeitet wird, darf der Beginn der Nachtruhe jener weiblichen und männlichen Hilfsarbeiter,

die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auf 22 Uhr verlegt werden. Im Gast- und Schankgewerbe dürfen Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr unter bestimmten Voraussetzungen bis 22 Uhr beschäftigt werden. Jugentlichen Arbeitern unter 16 Jahren gebührt schon nach einjähriger Arbeitsdauer ein Urlaub von zwei Wochen. Den Hausgehilfen unter 16 Jahren muß täglich eine Ruhezeit von 11 Stunden gewährt werden, die möglichst in die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr fallen soll. Außerdem ist ihnen täglich eine Ruhezeit von drei Stunden einzuräumen. Arbeitslosen unter 16 Jahren gebührt keine Unterstützung.

Personen unter 17 Jahren dürfen, sofern sie nicht Lehrlinge sind, zum Treten der Tiegeldruckpressen sowie zu gewissen anderen Arbeiten im Buch- und Steindruckergewerbe und in Schriftgießereien nicht herangezogen werden. Die Verwendung von Lehrlingen unter 17 Jahren zum Bronzieren mit Bronzepulver, Ausblasen der Letternkästen und überhaupt zu Reinigungsarbeiten mit größerer Staubentwicklung ist untersagt.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Kino nur dann besuchen, wenn die Filme hiezu ausdrücklich als geeignet erklärt wurden, aber auch dann nur bis 21 Uhr.

Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes für großjährig erklärt werden. Der reine Überschuf eines etwaigen Vermögens kann ihnen zur freien Verfügung überlassen werden. Für einen vom 18. Lebensjahr an verursachten Schaden trägt diese Person die volle Verantwortung. Die Errichtung eines Testaments ist nicht mehr an die Mitwirkung des Gerichtes gebunden. Es ist möglich, selbständig Büchendienste zu nehmen. Die Ausnahmebestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes sind nicht mehr anwendbar; allerdings bildet die Zeit bis zum vollendeten 20. Lebensjahr insofern einen Milderungsgrund, als weder lebenslängliche Haft noch die Todesstrafe verhängt werden kann. Nach erreichtem 18. Lebensjahr können Druckwerke (Zeitungen) öffentlich vertrieben und verteilt werden. Schließlich entfallen vom 18. Lebensjahr an alle einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung als Arbeiter in gesundheitsschädlichen Betrieben, zur Nachtzeit, bezüglich Arbeitsräumen, Arbeitskleidern usw., wie sie in den speziellen Schutzbestimmungen für Personen unter 18 Jahren enthalten sind.

Das 20. Lebensjahr bildet die Altersstufe, von welcher an die strafrechtlichen Bestimmungen voll und ohne Einschränkung in Anwendung kommen, lebenslanger Kerker und Todesstrafe sind nicht mehr ausgeschlossen.

Die wichtigste und bedeutungsvollste Altersstufe stellt zweifellos das 21. Lebensjahr dar. Mit ihm wird die Großjährigkeit, also die volle Verfügungsberechtigung über Einkommen und Vermögen sowie das aktive Wahlrecht, erreicht.

Das 29. Lebensjahr hat formalrechtliche Bedeutung für das passive Wahlrecht in den Nationalrat, Bundesrat und die Landtage, wenn es am 1. Jänner des Wahljahres bereits vollendet war. Das 30. Lebensjahr: Wenn eine vermifft, beziehungsweise verschollene Person dieses Alter erreicht oder überschritten hat und seit der letzten Nachricht 10 Jahre verstrichen sind, wird der Tod dieser Person vermutet. Zur Ausübung des Schöffenamtes ist gleichfalls das vollendete 30. Lebensjahr Grundbedingung. Das vor dem 1. Jänner des Wahljahres vollendete 35. Lebensjahr stellt das Mindestalter für die Wahl zum Bundespräsidenten dar. Das 40. Lebensjahr ist das gesetzlich geforderte Mindestalter bei Adoption eines Kindes. Vom 60. Lebensjahr an erlischt die Berechtigung, eine Vormundschaft anzunehmen; ferner bildet dieses Alter einen gesetzlichen Grund zur Ablehnung des Schöffenamtes. Vom 70. Lebensjahr an beträgt die für die Todesvermutung erforderliche Mindestzeitspanne seit der letzten Nachricht einer vermifften, beziehungsweise verschollenen Person nicht mehr 10 sondern nur mehr 5 Jahre.

# Der Fernschreiber im Dienst der modernen Nachrichtenübermittlung

Von Gend.-Patrouillenleiter FLORIAN BABKA,  
Landesgendarmeriekommando für N.-Ö. — Technische Abteilung

Eine der bedeutendsten Voraussetzungen der erfolgreichen Durchführung der großen Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Interesse des Staates und der Bevölkerung einer nach modernen Grundsätzen organisierten Gendarmerie, ist eine exakt und rasch arbeitende Nachrichtenübermittlung. Dieser Grundsatz wurde beim Wiederaufbau des österreichischen



Durchgeben eines Fernschreibens *Fotos: Thurn*

Gendarmeriewesens ins Auge gefaßt und schrittweise nach Maßgabe der Verhältnisse in die Tat umgesetzt.

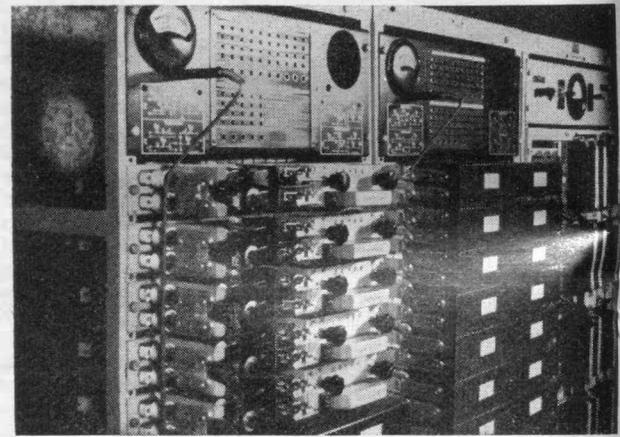
Ein Grundpfeiler dieses modernen Nachrichtenwesens ist das Fernschreiben. In jenen besonderen Fällen, in denen nur blitzschnelle Weitergabe von Nachrichten den sofortigen Einsatz der Gendarmeriebeamten nach Entdeckung begangener Verbrechen oder Bekanntgabe des Eintrittes von Naturkatastrophen ermöglicht und somit den gewünschten Erfolg herbeiführt, hat sich das Vorhandensein eines Fernschreibernetzes hervorragend bewährt. Die Nachrichtenübermittlung über dieses eigene Netz kann eine wichtige Anzahl von Vorteilen gegenüber den anderen Nachrichtenmitteln wie Telephon, Telegraph usw. für sich buchen, da die Wartezeiten für die lange Verbindungsdauer, der Einfluß atmo-

sphärischer Störungen, Textunklarheiten u. a. m. die Arbeitsweise nicht im geringsten beeinträchtigen.

Man hat sich daher auch entschlossen, das österreichische Bundesgebiet mit einem Netz von Fernschreibenanlagen in den einzelnen wichtigen Gendarmeriestationen auszustatten. Als Zentrale dieses großen Nachrichtenapparates hat man die Hauptvermittlung beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich in Wien ausersehen. Diese Hauptvermittlung besitzt sowohl Hauptverbindungen zu den einzelnen Landesgendarmeriekommanden in den Bundesländern, als auch die für ihren speziellen Aufgabenbereich notwendigen Nebenverbindungen zu den einzelnen Bezirksgendarmeriekommanden in Niederösterreich. Jedes Landesgendarmeriekommando verfügt wieder für sich über eine kleine Nebenverbindung, an welche sämtliche Bezirksgendarmeriestellen im eigenen Dienstbereich angeschlossen sind.

Da eine enge Zusammenarbeit zwischen Gendarmerie und Polizei unbedingt notwendig ist, besteht zu diesem Zweck eine Querverbindung von der Gendarmeriehauptvermittlungsstelle in Wien sowohl zur Polizeidirektion in Wien als auch zu allen Polizeizentralen Österreichs. Aber auch zu den anderen wichtigen Ämtern und Behörden sind entsprechende Leitungen vorhanden.

Aus dieser räumlichen Betrachtung ist ersichtlich, daß über ganz Österreich ein Netz gespannt wurde, welches die schnellste Nachrichtenübermittlung selbst zu den entlegenen



Das Verteilerrelaisgestell

sten Gebieten unseres Bundesgebietes in einer minimalen Zeitspanne ermöglicht.

Eine kurze Schilderung des Betriebes der Anlage der Gendarmeriehauptvermittlung in Wien, soll die Arbeitsweise des Nachrichtenwesens veranschaulichen. Die ganze Abteilung ist auf kleinstem Raum in zweieinhalb Zimmern untergebracht, die als Arbeitsraum, Kanzleiraum und Kleinwerkstätte zweckmäßig unterteilt sind.

Im Arbeitsraum befinden sich die Fernschreibemaschinen und die dazugehörigen technischen Einrichtungen, wie zum Beispiel der Vermittlungsschrank, die Verteiler- und Prüfgerätschaften. Das Arbeitssystem der Fernschreibemaschinen beruht in technischer Hinsicht auf der Grundidee Samuel Morses, der im Jahre 1837 den ersten brauchbaren Tele-

graphen erfand, der in der Folgezeit von Hughes, Hertz, Marconi und Siemens weiter ausgebaut wurde. Erst im Jahre 1933 wurden in Berlin und Hamburg die ersten Fernschreiber für die Öffentlichkeit in Betrieb genommen. Sie besitzen nicht nur äußerlich Ähnlichkeit mit den normalen Schreibmaschinen, wie gleiche Tastatur usw., sondern auch in ihrer Handhabung, so daß Maschinschreiber nach einiger Übung Fernschreibmaschinen betätigen können. Die Arbeitsweise ist derart, um es kurz und für jedermann verständlich zu schildern, daß die Nachricht, die der Absender in die Maschine schreibt, gleichzeitig in der über die Vermittlung verbundenen Maschine des Empfängers automatisch mitgeschrieben wird. Jeder Anschlag eines Buchstabens verursacht infolge der Tätigkeit elektrischer Stromstöße den Anschlag des gleichen Buchstabens auf das eingespannte Textpapier in der Maschine des Fernschreibpartners, wonach der Papierwagen sofort weitergeschoben wird. Die einzelnen Buchstaben durchheilen mit der Geschwindigkeit des Lichtes, das ist 300.000 km/sek., die Leitungen. Nach Beendigung der Durchgabe einer Nachricht hat der Partner nur noch die Aufgabe, den Erhalt und die Leserlichkeit zu bestätigen. Im Kanzleiraum wird dann die administrative Weiterleitung in die einzelnen Abteilungen besorgt.

Somit ist es auch erklärlich, daß im Arbeitsraum zwei Gruppen von Bedienungspersonal vorhanden sind. Die große der Schreibkräfte und die kleinere der Vermittlungsbeamten am Vermittlungsschrank. Der Vermittlungsbeamte stellt die Verbindung zwischen den einzelnen Fernschreibpartnern sowohl im eigenen Landesbereich als auch im gesamten Bundesgebiet her. Ein erwähnenswerter Vorteil des vorher genannten Vermittlungsschranks zum Beispiel gegenüber der Vermittlung einer Telephonanlage besteht darin, daß man im Notfall eine wichtige Nachricht gleichzeitig an alle dem Netz angeschlossenen Stationen durchgeben kann. Beide Gruppen des Bedienungspersonals müssen den Erfordernissen entsprechend abwechselnd im Tag- und Nachtdienst arbeiten.



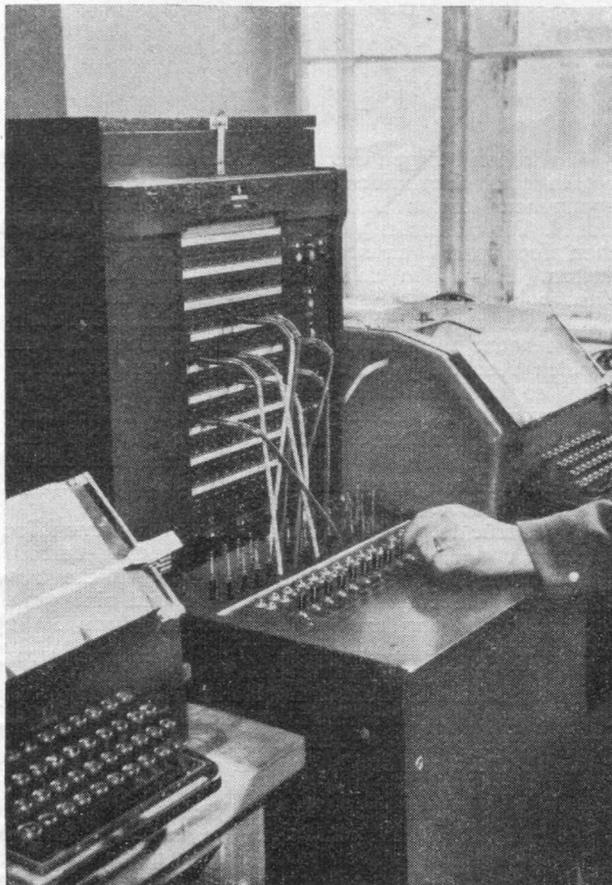
Überprüfung der Fernschreibleitungen

Im Kanzleiraum dagegen wird vor allem die administrative Arbeit geleistet. Die einlangenden Nachrichten werden den zuständigen Abteilungen zur Behandlung übergeben und die ausgehenden Meldungen registriert und dem Schreibpersonal zugeteilt. Der hier leitende Beamte ist zugleich Fachmann auf technischem Gebiet, so daß eventuell auftretende Schäden sofort fachkundig mit Hilfe des im Kleinwerkstättenraumes vorhandenen Werkzeug- und Ersatzmaterials behoben werden können.

Die uns als Beispiel geschilderten Verhältnisse in der Hauptvermittlungsstelle beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich in Wien, haben analog im kleinen Rahmen auch für die anderen Landesnebenvermittlungen Geltung.

Abschließend kann gesagt werden, daß der Fernschreiber im heutigen technischen Zeitalter ein nicht mehr wegzudenkendes Mittel schnellster und klaglosester Nachrichten-

übermittlung geworden ist, so daß er im besonderen für das moderne Gendarmeriewesen unentbehrlich wurde. Es ist zu hoffen, daß der weitere Ausbau des Nachrichtensystems unserer Gendarmerie nach neuesten Grundsätzen fortgeführt wird, um die österreichische Gendarmerie auch auf diesem Gebiet zu einer der Vorbildlichsten zu gestalten.



Der Hauptvermittlungsschrank

## Osterzeit

Von Gend.-Patrouillenleiter OTTO JONKE  
Saalfelden, Salzburg

Zärtlich weckst du unsre Herzen,  
milde mahnst du uns zur Tat,  
zündest liebevoll die Kerzen,  
die uns die Welt verloschen hat.

Voll Güte öffnest du die Erde,  
läßt hoffend schreiten uns zur Saat,  
damit es so wie einstens werde,  
als Arbeit tausend Wunder tat.

Ganz leise tastet deine Wärme  
nach Baum und Strauch, und Feld und Wald,  
und alles Leben möchte gerne  
von deiner Schönheit sein bestrahlt.

Du bist der Wecker unsrer Träume,  
die Weltmusik im weiten Dom,  
wie dunkler Meere Wogenschäume  
bestrahlt dein Glanz den Tag uns schon.

**BIENZUCHTGERÄTE FACHGESCHÄFT MARTHA PERUTZ**

IN BESTER QUALITÄT

WIEN IX, PORZELLANGASSE 30

Preisliste gratis

Gegründet 1922

Tel. A 11 1 55 Z

## GIFTMORD DURCH ARSENIK

Von Dr. WILHELM HOLCZABEK, 1. Assistent am Instit.

Am frühen Morgen des 1. Oktober 1936 um 1 Uhr verstarb in einem Bauerndorf der Oststeiermark nach vorhergegangenen kurzen Unwohlsein der Gelegenheitsarbeiter Peter N. Die ortsansässige Bevölkerung war über den plötzlichen Tod sehr überrascht und konnte sich diesen nicht erklären. Es wurden daher Gerüchte laut, daß Peter N. keines natürlichen Todes gestorben sei, um so mehr deshalb, da die zerrütteten Eheverhältnisse des Peter N. allgemein bekannt waren. Die Ehegattin Barbara N. wurde öffentlich beschuldigt, den Tod ihres Mannes verursacht zu haben, so unter anderen von dessen Stiefbruder, der ihr vor Zeugen ins Gesicht sagte, daß sie ihren Gatten „abgefüttert habe“, womit er offenbar an einen Giftmord dachte. Barbara N. gab darauf die bezeichnende Antwort: „Sie sollen ihn nur ausgraben lassen, wenn das so leicht geht, das kostet S 2000.—.“

Die Gerüchte, Peter N. wäre eines gewaltsamen Todes gestorben, und die Angabe verschiedener Zeugen, Barbara N. habe von ihnen Arsenik verlangt, veranlaßten die Staatsanwaltschaft, die Enterdigung der Leiche und eine gerichtliche Leichenöffnung zu verfügen. Diese wurde 39 Tage nach dem Eintritt des Todes von Professor Dr. Walther Schwarzacher vorgenommen.

Ergebnis der Leichenöffnung: Die Leiche war infolge des kühlen Wetters vorzüglich erhalten. Als auffallendster Befund war eine schwappende Füllung des Magens ( $\frac{3}{4}$  Liter) und des Dünndarmes sowie eine gut erkennbare Schwellung und Rötung der Magenschleimhaut wahrzunehmen. Der Mageninhalt enthielt zahlreiche weißliche, beim Zerreiben knirschende Körnchen. Ansonsten waren Schwellung der Darmschleimhaut und streifige Blutungen unter dem Herzinnenhäutchen der linken Kammerscheidewand festzustellen. Andere Krankheitsveränderungen oder Verletzungsspuren wurden nicht aufgefunden.

Im Gutachten wurde ausgesprochen, daß Peter N. an den Folgen einer akuten Arsenikvergiftung eines gewaltsamen Todes gestorben sei.

Bei der von Professor Dr. Lieb durchgeführten chemischen Untersuchung der Leichenteile konnte Arsen festgestellt werden. Die im Magen vorgefundenen Körnchen wurden als weißer Arsenik, Hüttenrauch (steirisch Hittlach), erkannt. Von besonderer Bedeutung war nun die Verteilung des Arsens in den verschiedenen Giftwegen. Unter den ersten Giftwegen versteht man jene, auf welchen das Gift in den Körper gelangt: bei Vergiftungen die nach Einverleibung des Giftes auf dem Nahrungswege zustande kommen: Magen- und Darmtrakt samt Inhalt. Die zweiten Wege sind die Wege der Resorption (Aufnahme in die Organe) und der Ausscheidung: Leber, Gehirn, Nieren usw. In den dritten Giftwegen folgt eventuell eine Speicherung: Haut, Haare, Knochen. Während nun in den ersten und dritten Giftwegen reichliche Arsenmengen nachgewiesen werden konnten, war hingegen in den zweiten Giftwegen nur wenig Arsen festzustellen. Daraus konnte der Schluß gezogen werden, daß vor der tödlich endenden Arsenvergiftung Arsenik in den Organismus gelangt sein muß, denn sonst wäre das Auffinden des Arsens in den dritten Giftwegen nicht erklärt. Gerade die Auffindung von erheblichen Giftmengen in den Speicherorganen ergibt, daß frühestens vor 6 bis 10 Tagen eine Giftzufuhr erfolgt sein muß, diese kann aber auch Wochen, Monate, vielleicht auch Jahre zurückreichen. Aus dem Verhältnis der Giftmengen in den ersten und zweiten Giftwegen folgt auch, daß bei Peter N. eine akute Arsenvergiftung vorliegen hat, an welcher er gestorben ist. In solchen Fällen beobachtet man nämlich, daß in den ersten Giftwegen viel mehr Arsen enthalten ist, als in den zweiten Giftwegen.

Bei Beurteilung einer Vergiftung sind die zu Lebzeiten vorhandenen Krankheitserscheinungen, die Veränderungen,

die man am Körper sieht (anatomischer Befund), der chemische Nachweis des Giftes sowie die Umstände des Falles zu berücksichtigen.

Peter N. war etwa einen Tag vor seinem Tode an Brechdurchfällen, verbunden mit Nervenschmerzen erkrankt. Die weiteren Erhebungen ergaben, daß die Ehegattin Barbara N., von Beruf Hebamme, einen sehr unsoliden Lebenswandel geführt hatte. Zu wiederholten Malen hatte sie ihren Gatten mit und ohne dessen Wissen betrogen und dadurch auch einige Male einen Wechsel des Wohnortes verursacht. Zu ihren Gunsten konnte sie die Tatsache buchen, eine fürsorgliche Hausfrau gewesen zu sein und stets wesentlich zur Erhaltung des Haushaltes beigetragen zu haben. Ihr Gatte war allgemein als arbeitsamer Mann geachtet und beliebt. Peter N. hatte im Verlaufe der dem Tod vorangegangenen Jahre (1934 bis 1936) einige Male Spitäler aufgesucht, wobei immer wieder Brechdurchfälle verbunden mit Nervenschmerzen den Anlaß bildeten. Wie aus den Krankengeschichten zu entnehmen war, waren außerdem Hautveränderungen (schilfrige Haut) und Gehbeschwerden wahrzunehmen. Stets besserten sich die Beschwerden im Spital, nur einmal trat eine Verschlechterung ein, als Peter N. von seiner Gattin einen „Gesundheitskuchen“, wie sie sich ausdrückte, erhielt. Die behandelnden Ärzte führten die Krankheitserscheinungen nie auf eine Vergiftung zurück.

Die Tatsache, daß Barbara N. zu wiederholten Malen äußerte, ihr Mann wäre schwer krank und er würde das Jahr 1936 nicht mehr überleben, lenkten den Hauptverdacht auf sie und sie wurde wegen Meuchelmordes durch Gift unter Anklage gestellt. Als Hauptargument führte sie zu ihrer Verteidigung bei der Hauptverhandlung die Tatsache an, Peter N. wäre seinem eigenen Geständnis ihr gegenüber Arsenikesser gewesen und es handle sich um eine zufällige Verunglückung durch Überdosierung des Arsenik.

Die Zusichnahme von Arsenik, das geschmack- und geruchlos ist, ist in kleinsten Mengen in der Steiermark sehr gebräuchlich. Vielfach mag hiebei die Vorstellung einer kräftespendenden Wirkung, die auch beim Tier beobachtet wird (Pferd), der Grund hiezu sein. Dabei können mit zunehmender Zeit beträchtliche Dosen von Arsen ohne Schaden zugeführt werden. In Wirklichkeit dürfte es sich aber nicht um eine echte Gewöhnung an das Gift handeln, denn führt man dieselbe Giftmenge unter Umgehung des Magers Darmtraktes, zum Beispiel auf dem Wege des Blutes dem Organismus zu, so tritt sofortiger Tod ein. Eine Erklärung für die hohe Verträglichkeit kann dafür gefunden werden, wenn man annimmt, daß die Darmwand eine unüberwindliche Barriere für das Gift darstellt, wodurch das Gift nicht in der entsprechenden Menge in den Körper aufgenommen wird. Übrigens kann eine besonders schädliche Wirkung der Arsenikessen nicht zugebilligt werden. Krankheitserscheinungen treten nicht auf. Zumeist werden wenige 1000ste Gramm dem Körper einverleibt. Zweifelsohne führt eine längere Zeit währender Arsenikgenuß zur Speicherung von Arsen in Knochen, Haut und Haaren, wie das bei Peter N. der Fall war. Dabei können solche Spuren noch lange Zeit nach der Einnahme chemisch nachgewiesen werden.

Nun ergaben sich bei der Hauptverhandlung auf Grund zahlreicher Zeugenaussagen keine Anhaltspunkte dafür, daß Peter N. Arsenikesser war. Wohl war er in seiner Jugend Rofknecht und es besteht bei diesen der Aberglaube: „Man müsse mit den Rossen mithalten, da man sonst Schaden erleiden könne.“ Nie aber wurde Peter N. beim Arsenikesser überrascht oder hat darüber gesprochen. Es kann wohl einmal vorkommen, daß Arsenikesser die gewohnte Dosis überschreiten und daraus vorübergehend Schaden oder aber den Tod erleiden. Daß dies aber einige Male vorkommt, ist sehr unwahrscheinlich. Man kann daher nicht annehmen, daß die chronische Vergiftung, die bei Peter N. zweifellos bestanden

hat, auf freiwilliges Einnehmen von zu großen Giftmengen zurückzuführen ist.

Kann nun die zufällige Vergiftung ausgeschlossen werden, mußte überlegt werden, ob mit der Möglichkeit eines Selbstmordes zu rechnen ist. Zahlreiche Zeugenaussagen sprachen auch gegen diese Annahme, auch wären die vorher aufgetretenen Vergiftungserscheinungen ohne Erklärung.

Bleibt nur noch die Frage der Beibringung durch fremde Hand zu erörtern. Arsenik bewirkt akute Krankheitserscheinungen, die entweder sofort oder nach Ablauf weniger Stunden eintreten. Da Peter N. in den zweiten Giftwegen nur wenig Gift aufgewiesen hat, muß die Zeit für die Resorption des Giftes gering gewesen sein, das heißt, die Giftzufuhr hat wenige Stunden vor dem Tode stattgefunden.

In dieser Zeit war aber Peter N. zu Hause und hat von seiner Frau Essen vorgesetzt bekommen. Besonders belastend für die Angeklagte war auch ein Brief, in dem sie die Absicht, ihren Mann zu vergiften, einem ihrer Verehrer bekannt gab. Die Tatsache, daß sich der Gesundheitszustand des Peter N. während des Spitalsaufenthaltes immer besserte und einmal nach Überbringung eines Kuchens seiner Frau verschlechterte, war ebenfalls sehr belastend. Zahlreiche Zeugen vervollständigten durch ihre Aussagen das belastende Material, so daß das Gericht zur Überzeugung kam, Barbara N. habe ihren Mann mit Arsenik vergiftet, obwohl diese bis zum Schluß die Tat leugnete. Barbara N. wurde zum Tode durch den Strang verurteilt und später zu lebenslänglichem Kerker begnadigt.

## DIE WEIBLICHE

# Polizei in London

Von Ministerialrat Dr. MAX PAMMER, Bundesministerium für Inneres

Wie bereits erwähnt, gibt es bei der M.P. in London auch weibliche Polizisten, und zwar derzeit 335 an der Zahl. Diese Einrichtung ist, wie die folgenden Ausführungen zeigen, zweckmäßig und nachahmenswert.

Das Aufnahmealter für weibliche Polizisten ist 22 bis 35 Jahre, die Mindestgröße 1,54 cm; der Stand — ob ledig oder verheiratet — spielt keine Rolle. Die Ausbildung ist die gleiche, wie die der männlichen Polizisten, an die 13 Schulwochen schließt sich jedoch noch ein zweiwöchiger Kurs, der sie mit den nachfolgend beschriebenen Sonderaufgaben vertraut macht.

Sonst aber haben die weiblichen Polizisten die gleiche Verwendung, die gleichen Pflichten und die gleiche Laufbahn und Aufstiegsmöglichkeit wie die männlichen Kollegen. Von einer kleinen Sondergruppe in Zivil abgesehen, tragen sie ebenfalls eine dunkelblaue Uniform — mit Rock anstatt Hose — und eine Tellerkappe. Im Straßenverkehrsdienst werden sie nicht eingesetzt, wohl aber im Straßenpatrouillendienst haben sie keine Diensterleichterungen gegenüber den männlichen Polizisten und gegen Gesetzesverletzungen ohne Rücksicht ob der Täter Mann oder Frau ist, einzuschreiten. Dank ihrer gründlichen Ausbildung in der Selbstverteidigung können sie das.

Die Sonderaufgabe der weiblichen Polizisten beginnt überall dort, wo das weibliche Geschlecht der zu behandelnden Person dies gebietet oder die Weiblichkeit auf Seite des Polizeiorgans eine vorteilhaftere Lösung der jeweils gestellten Aufgabe verspricht. Weibliche Polizisten werden daher herangezogen, wenn Frauen oder Jugendliche Gegenstand einer Amtshandlung sind, ferner bei Lebensüberdrüssigen, bei der Nachforschung nach Abgängigen, bei Sexualdelikten und bei allen Gelegenheiten mit Fürsorgeeinschlag aber auch ganz allgemein bei Kriminalfällen, in denen von ihrer Mitwirkung ein Erfolg versprochen wird. Jede Amtshandlung mit Jugendlichen unter 17 Jahren wird grundsätzlich der vorerwähnten Zivilgruppe der weiblichen Polizei übertragen, die auch eine Katothek gefährdeter Jugendlicher führt. Im übrigen können auch die uniformierten Polizistinnen, von denen etwa vier jeder Division zugeteilt sind, Zivilkleidung anlegen, wenn es im Einzelfalle die gestellte Aufgabe zweckmäßig erscheinen läßt.

Bei der völligen Gleichstellung der Frau mit dem Manne im Polizeidienst und angesichts aller Anforderungen, die ihre Spezialaufgaben an sie stellen, erscheint es einigermaßen verwunderlich, daß die weiblichen Polizisten um etwa  $\frac{1}{3}$  schlechter besoldet sind als ihre Kollegen im gleichen Rang.

## EISENBAHNATTENTATE IN OBERÖSTERREICH

Von Gend.-Oberst ALOIS RENOLDNER Landesgendarmierkommandant für das Mühlviertel

In der Nacht vom 8. zum 9. Oktober 1932 wurde auf der Westbahnstrecke im Gemeindegebiet Marchtrenk, bei km 207,9, durch Losschrauben mehrerer Schwellenschrauben und Entfernung des unter der Schiene liegenden Schotters versucht, einen Zug zur Entgleisung zu bringen. Am Tatort blieben zwei Holzprügel und ein sogenannter Wiesbaum, sowie zwei Schraubenschlüssel zurück. Bis zur Entdeckung des Anschlages passierten diese Stelle mehrere Züge ohne Anstand.

In der Nacht vom 8. zum 9. November 1932 wurde auf der gleichen Strecke bei km 204,5 neuerdings ein Eisenbahnattentat versucht. Diesmal wurden mehrere Schwellenschrauben und auch beim Schienenstoß die beiden Laschen losgeschraubt und entfernt. Die Züge fuhren darüber, ohne daß ein Unheil herbeigeführt wurde.

In der Nacht zum 1. April 1933 wurden abermals bei km 207,9 an einer Schiene fast sämtliche Schrauben losgelöst, beim Schienenstoß die beiden Laschen entfernt, die gelockerte Schiene mit unterschobenem Holzprügel gehoben und etwa 10 cm seitlich nach auswärts gedrängt und in dieser Stellung mit einer Lasche verkeilt.

Die Räder der Lokomotive des D-Zuges Wien—Paris, Nr. 117, die auf der gelockerten Schiene liefen, wurden beim Überfahren dieses Schienenstoßes etwa 10 cm ge-

hoben, die Lasche aus ihrer Stellung gerissen und bis zur 11. Schwelle vorwärts geschleift, wobei die seitlich gedrängte Schiene wieder in die ursprüngliche Lage gelangte, so daß der Eilzug ohne weiteren Schaden die Strecke passierte.

### CHEMISCHE FABRIK WILHELM NEUBER A. G.

WIEN VI, BRÜCKENGASSE 1

Telephon B 27 5 85

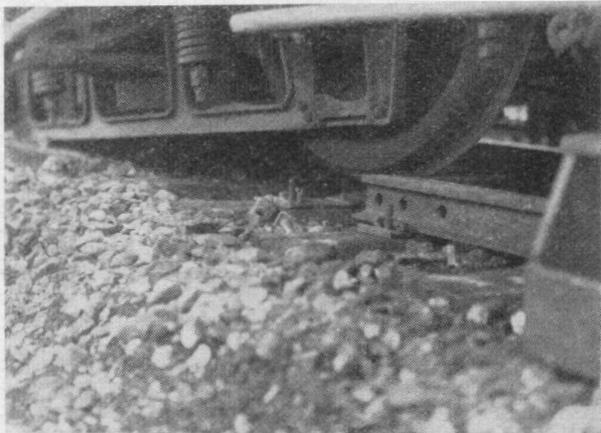
Telegrammadresse: Farbneuber Wien

*liefert seit 1865*

**Chemikalien und technische Drogen  
für Industrie, Gewerbe und Handel**

*Direkte Europa- u. Übersee-Importe*

In der Nacht vom 9. zum 10. April 1934 wurde bei km 202.4 eine Schiene völlig losgemacht und ein bedeutendes Stück seitlich auf den Bahndamm geschoben, so daß eine Schienenlänge überhaupt nur mehr eine Schiene am Bahnkörper vorhanden war. Der D-Zug Wien—Paris, Nr. 117, kam nunmehr zur Entgleisung, die Lokomotive stürzte um, die nachfolgenden Kohlenwagen, Dienstwagen und zwei Postwagen wurden zum Teil ineinander geschoben und über den Bahndamm geschleudert und in unbeschreiblicher Weise zertrümmert. Der Mitropa-Schlafwagen ist noch



schräg über den Bahndamm abwärts gerollt, während die nächstfolgenden Klassenwagen in den Schotter vergraben am Bahndamm zum Stehen kamen. Die weiteren Waggons blieben unbeschädigt.

Es war eine stockfinstere Nacht. In Strömen ergoß sich schwerer Regen über die Unglücksstätte und die schlafende Umgebung. Mit katastrophaler Wucht stürzte die schwere Lokomotive um, rollten die Dienstwagen über den Bahndamm, in tausend Stücke zerfallend. Ein die Ohren betäubender Lärm durchbrach die nächtliche Stille. Der, der Maschine entströmende Dampf schoß grauenvoll zischend zum schwarz verdeckten Himmel. Die Dampfsirene pfiß im durchdringend schrillen Ton Alarm. Ein förmlicher Wirbel von fliegenden Eisen- und Holztrümmern, Rauch und Qualm,



Kot und Schotter, erfüllte die Luft. Aus schwer oder auch leicht verletzten menschlichen Körpern drangen gellende Schreie des Schreckens und der Schmerzen.

Trotz des materiellen Schadens waren die Verluste an Menschenleben unfassbar gering.

Nach der Eisenbahnkatastrophe am 10. April 1934, die sich im Gemeindegebiet Oftring, Bezirk Linz, ereignete, wurde zur Forschung nach den Tätern auf der Haltestelle in Oftring, nächst der Unfallsstelle, eine Erhebungsgruppe von Gendarmeriebeamten des Bezirkes Wels und Linz, Kriminalbeamten der Polizeidirektion Linz und des Polizeikommissariates Wels, sowie zwei Kriminalbeamte der Polizeidirektion Wien unter Führung des Gendarmerieabteilungskommandanten aus Wels errichtet.

Zunächst ging es um die einwandfreie Feststellung, ob die Eisenbahnkatastrophe auf einen gewaltsamen Anschlag oder nur auf einen Unfall zurückzuführen sei.

Verschiedene amtliche und private Personen vertraten die Meinung, daß es sich vielleicht doch nur um einen

Unfall und nicht um einen verbrecherischen Anschlag handle.

Die damals schon einige Zeit in Verwendung gestandenen neu konstruierten schwersten Schnellzugmaschinen hatten bald nach ihrem Einsatz Unfälle mit verhältnismäßig geringem Materialschaden. Daraus wurde gefolgert, daß vielleicht auch die Eisenbahnkatastrophe am 10. April 1934 bei Oftring durch das hohe Schwergewicht der beim D-Zug 117 verwendeten neukonstruierten Lokomotive verursacht wurde.

Durch einen Blick auf das Bild Nr. 3 wird diese Frage einwandfrei geklärt.

Die Schraubenmutter und die abgenommenen Schrauben, die sorgfältig neben der Bahnschiene lagen, sind Beweis dafür, daß sie schon vorher losgelöst und nicht erst beim Unglücksfall mit Gewalt losgerissen wurden. Der Vertreter des Kriminologischen Universitätsinstitutes in Graz, der an der Aufnahme des Lokalausweises mitwirkte, hat durch photographische Aufnahmen der Schwellen festgestellt, daß die Schrauben von den Schwellen gebräuchlich herausgeschraubt wurden, weil die Ausnehmungen, die durch die Schwellenschrauben entstanden, unversehrt geblieben sind. Wären die Schwellenschrauben mit Gewalt entfernt worden, so hätten die Holzgewinde in den Schwellen beschädigt werden müssen. Die bei der Tat verwendeten und zurückgebliebenen Holzprügel, sind auch dafür ein Beweis, daß es sich um einen beabsichtigten Anschlag auf



die Eisenbahn, zur Herbeiführung einer Entgleisung gehandelt hat. Es würde zu weit führen, wollte man die vielen sonstigen, für den Beweis noch festgestellten kleinen Merkmale, die beim Lokalausweis festgestellt wurden, näher beschreiben.

Die Forschungen nach den Tätern wurden umfangreich und ohne Unterbrechung geführt.

Ein besonderer Antrieb wurde gegeben, als aus dem Bache nächst dem Tatorte ein Eisenrohr (Gasrohr, Wasserleitungsrohr) etwa 70 cm lang, gefunden wurde, welches an einem Ende flach geklopft und offenkundig als Verlängerung für Schraubenschlüssel beim Eisenbahnanschiag in Oftring Verwendung fand. Wahrscheinlich wurde dieses Rohr vom Täter nach Verübung der Tat in den Bach geworfen.

Eine Reihe von Technikern gaben über dieses Eisenrohr Fachgutachten ab, sprachen Vermutungen aus über die Herkunft desselben und in allen Fabriksbetrieben in Linz, Wels und den dazwischen liegenden Gebieten wurden unter Vorzeigung dieses Rohres Forschungen durchgeführt.

# STUAG

STRASSEN- UND  
TIEFBAU-UNTER-  
NEHMUNG A.G.

WIEN I, SEILERSTÄTTE 18—20

Das Kriminologische Universitätsinstitut hat an den gesicherten Schwellenschraubenköpfen gebliebene Eindrücke photomikroskopisch festgestellt und damit den Schluß gezogen, daß eine Anzahl dieser Schwellenschrauben mit einem Aufsteckschlüssel herausgenommen wurden. Alle bei der Bahn zwischenschlüssel und Wels und in den nächsten Betrieben vorhandenen Aufsteckschlüssel, wurden vom kriminologischen Universitätsinstitut genauestens untersucht, aber keiner war darunter, der mit den an den Schraubenköpfen wahrgenommenen Eindrücken übereinstimmte.

Nach Auflösung der Erhebungsgruppe wurden die weiteren Forschungen hauptsächlich vom Bezirksgendarmeriekommando Wels weitergeführt.

Am 21. September 1934 trat eine neue Wendung ein. In den Abendstunden dieses Tages hat der zur Verhütung von Fischdiebstahl der Michael Pötzelbacher in Leiten, Gemeinde Marchtrenk, bei der sogenannten Leitnerschleuse, einen Mann wahrgenommen, der in dem vom Wasser befreiten Bachbett sich zu schaffen machte. Wegen Verdacht des Fischdiebstahls versuchte er diesen Mann anzuhalten. Sein Neffe, Ferdinand Pötzelberger, kam ihm zu Hilfe, sie holten ihn ein, doch als dieser vermutlich zur Waffe griff, ließen sie ihn frei, worauf derselbe flüchtete. Sein Fahrrad lief dieser unbekannte Mann zurück. Am nächsten Tag wurde an dieser Stelle aus dem Bachbett ein Aufsteckschlüssel, zwei flache Schraubenzieher und ein eisener Rechen gefunden. Es wurde sofort angenommen, daß diese Gegenstände bei Ausführung des Eisenbahnanschlags verwendet und nach erfolgtem Anschlag von den Tätern in den Mühlbach geworfen wurden. Dieser unbekannte Mann hatte wohl in der Absicht gehandelt, diese Gegenstände an sich zu bringen, damit sie anlässlich der Bachabkehr nicht von anderen Personen gefunden werden. Das Kriminologische Universitätsinstitut hat diesen Aufsteckschlüssel genauestens untersucht und mit voller Sicherheit angenommen, daß mit diesem Schlüssel die Schwellenschrauben beim Eisenbahntatort in der Nacht zum 10. April 1934 auf den D-Zug 117, Wien—Paris, abgenommen wurden.

Das Bezirksgendarmeriekommando Wels schritt nun mit Hochdruck an die weiteren Forschungen. Zunächst wurden die Erhebungen nach dem Besitzer des zurückgelassenen Fahrrades eingeleitet. Bei der Fahrradfabrik in Graz wurde festgestellt, daß dieses Fahrrad vor Jahren an eine Fahrradhandlung in Marchtrenk verkauft wurde. Auch der Käufer dieses Fahrrades konnte ermittelt werden. Er gab an, daß er dieses Fahrrad schon vor längerer Zeit an den Bauern Scheinecker in Leimgraben 36, Gemeinde Allhaming, abgegeben hat. Das Fahrrad wurde aber diesem Bauern am 10. Juli 1934 bei einem Einbruch mit anderen Gegenständen entwendet.

Vom Bezirksgendarmeriekommando Wels wurden in Zusammenarbeit mit mehreren Gendarmerieposten bei diesen Forschungen eine große Anzahl von Einbruchsdiebstählen geklärt, einer Diebsbande mehrere schwere Einbrüche, hauptsächlich im Bezirke Linz, nachgewiesen, aber der Täter des Fahrraddiebstahls vom 10. Juli 1934 konnte nicht ausgeforscht werden.

In der Nacht zum 19. Dezember 1936 hat der Gendarmeriebeamte K r o t e n a u e r des Gendarmeriepostens Weißkirchen bei der Traunbrücke in Weißkirchen einen verdächtigen Mann angehalten. Dieser gab auf Krotenauer Schüsse ab und verletzte ihn schwer. Die zur Klärung dieses Falles eingeleiteten Gendarmerieerhebungen brachten zu Tage, daß der Hausbesitzer Alois St. in Au 31, Gemeinde Marchtrenk, bei der Rückkehr von einem Einbruchsdiebstahl den Gendarm Krotenauer durch einen Schuß schwer verletzte. Bei der Durchsuchung der Wohnung des St. wurden auch mehrere Gegenstände, darunter ein Paar Schuhe, gefunden, die vom Diebstahl beim Bauern Scheinecker, in Leimgraben 36 herrührten. Vom Gendarmeriebezirkskommando Linz und Wels und einer Reihe von Gendarmerieposten wurden umfassende Forschungen geführt, durch die der Beweis erbracht wurde, daß der genannte Alois St. und Josef Sch. aus Linz, Ferihumerstraße wohnhaft, nicht nur eine große Anzahl von Diebstählen, sondern auch Raubüberfälle ausführten und auch die vier Eisenbahnanschläge auf der Westbahnstrecke begangen haben. Unterstützt wurden sie von Franz Sch., der ihnen die Schraubenschlüssel, als auch das bereits erwähnte Eisenrohr, zur Ausführung des Eisenbahntatortes zur Verfügung stellte.

Josef Sch. und Alois St. der Eisenbahnanschläge und einer großen Anzahl sonstiger Gewaltverbrechen überwiesen, wurden vom Standgericht in Linz zum Tode durch den

Strang verurteilt. Das Urteil wurde am 8. Jänner 1937 vollzogen. Franz Sch. wurde später wegen Beihilfe zu dem schweren Eisenbahnanschlag vom Landesgericht als Schwurgericht am 16. Juni 1937 mit 10 Jahren schweren Kerker bestraft.

Die Täter standen zumeist in geordneten Arbeitsverhältnissen, waren nur ganz geringfügig vorbestraft, hatten aber schon längere Zeit gemeinsam schwere Einbrüche und Raubüberfälle verübt.

Die Eisenbahnanschläge haben sie durch wiederholte Besprechungen und Beobachtungen des Eisenbahnverkehrs sorgfältig vorbereitet und ließen sich auch durch das Bewußtsein, daß sie bei Ausführung ihres Planes das Leben vieler Menschen gefährden, nicht zurückschrecken. Ihre Absicht war, viel Geld zu erbeuten. Aus ihren Beobachtungen am Bahnhof in Linz haben sie erfahren, daß der D-Zug 117 an gewöhnlich, im Vorhinein bestimmten Tagen, Geldtransporte führt und deshalb wollten sie diesen Zug zur Entgleisung bringen. Sie erwarteten sich hierbei eine Beute von 100.000 bis 200.000 Schilling.

In ihren Plänen haben sie beim Raube eines oder mehrerer Geldbeutel auf Widerstand gerechnet und deshalb waren sie mit zwei Pistolen und einem Militärgewehr ausgerüstet.

Als aber die Katastrophe eingetreten war und unmittelbar darauf selbst aus den schwerstbeschädigten Dienst- und Postwagen, sowie aus den Klassenwagen, eine Anzahl von Männern sichtbar wurden, haben sie die Aussichtslosigkeit auch eines bewaffneten Angriffes eingesehen und suchten selbst, in Furcht und Angst versetzt, ihr Heil in der Flucht, die sie mit größter Eile bewerkstelligen mußten, um nicht von den aus allen Seiten zur Unglücksstätte strömenden Bewohnern wahrgenommen und dann verraten zu werden.

Daß die Eisenbahnanschläge und damit auch viele sonstige schwere Verbrechen nach vierjähriger ruheloser Arbeit durch die oberösterreichische Gendarmerie restlos geklärt werden konnten, wird in ihrer Chronik für immer ein Ehrenblatt bleiben.

## HEILMITTELWERKE WIEN

WIEN III, RENNWEG 12

Telephon U 18 5 90 Serie — Telegramm: Heilmittel Wien  
Zweigniederlassung Graz, Babenbergerstraße 62 - Telephon 5485

### CITROMIL

Zitronensäuretablettchen. — Zur Herstellung von Sauer-  
milch als Säuglingsnahrung, zur Ausflockung der  
Säuglingsmilch, unerlässlich in der Säuglingsnahrung.  
Anwendung: Verabreichung pro 100 g Milch eine  
Tablette.

Packung: Tabletten à 100 Stück.

### DAKJODIN

Das bewährte Antiseptikum. Die Wirkung besteht in  
raschster Abtötung vorhandener Keime durch Mikro-  
jodabspaltung, ohne Gewebeschädigung, Reizer-  
scheinung oder toxischer Wirkung. Indikationsgebiete:  
Kleine und große Chirurgie, Zahn- und Kieferchirurgie,  
gynäkologische und geburtshilfliche Operationen.  
Unverdünt zu Umschlägen oder Berieselungen.  
Hochwertiges Mund- und Rachendesinfizien (Angina,  
Grippe, Stomatitis, Gingivitis). Verdünnt als Gurgel-  
mittel (1:3). Zu Blasenspülungen mit 3prozentiger  
Borlösung verdünnt (1:4)

Abgabe in jeder beliebigen Menge.

### NITROGLYCERIN-TABLETTEN HMW, 0,0005 g

Gefäßerweiternd, besonders bei Angina pectoris, im  
akuten Anfall zu verwenden.

Packung: 20 und 100 Stück.

### PRIMUSTABIL

Expectorans. Enthält reinkristallisierte, nach eigenem  
Verfahren hergestellte Primulasäure. Wohlschmek-  
kend, schleimlösend, reizlindernd. Sonderausführung  
für Diabetiker.

Tropfen — Tabletten — Syrup.

In den Apotheken wieder erhältlich

# Die Gendarmerie im Grenzdienst

Von Gend.-Bezirksinspektor EDUARD SIMEK  
Grenzbezirksgendarmeriekommandant in Zistersdorf, N.-Ö.

Die Gendarmerieposten an der Bundesgrenze hatten schon immer Sonderdienste zu leisten. Außer ihrem gewöhnlichen Dienst mußten sie auch der Grenze ein besonderes Augenmerk zuwenden, um das Einschleichen von Personen zu verhindern, die für die Sicherheit im Staate oder der Ordnung gefährlich werden könnten. Diese besondere Dienstausbübung in der Nähe der Bundesgrenze ist auch im § 98 der DI. festgelegt.

Nach dem zweiten Weltkriege wurden der Gendarmerie außergewöhnliche Aufgaben zuteil, die durch die gesunkene Moral der langen Kriegsdauer und auch infolge der wirtschaftlichen Not herbeigeführt wurden.

Auch an der Bundesgrenze mußten wieder verschärfte Maßnahmen platzgreifen um den Flüchtlingsstrom, der nach Osterreich zu kommen trachtete, in geregelte Bahnen zu lenken.

Im Einvernehmen des Bundesministeriums mit den Alliierten Mächten wurde die Gendarmerie neben der Zollwache zum Grenzdienste herangezogen und deren Verwendung gesetzlich geregelt.

Die Organisation der Grenzgendarmarie wurde derart aufgebaut, daß sie in dienstlichen Belangen einen eigenen Standeskörper bildet, der aber im Verbands der Gendarmerie bleibt. Der Aufbau und die Ergänzung des Standes erfolgt aus dem Stande des Landesgendarmeriekommandos.

Es mögen nun kurz die Schwierigkeiten und Mängel aufgezeigt werden, die sich bei der Aufstellung der Grenzgendarmarie, deren Unterbringung, sowie Ausstattung mit Einrichtungssachen ergeben haben.

Unterkünfte waren überhaupt nicht zu ermitteln, da ja fast überall Wohnungsmangel herrscht. Diese Mängel sind auch jetzt noch nicht behoben und sind die Grenzgendarmarieposten größtenteils gemeinsam mit dem Lokoposten untergebracht. Hinsichtlich der Verpflegung waren ebenfalls Schwierigkeiten zu meistern, die sich aber schon zusehends gebessert haben.

Die kanzleimäßige Führung und Einrichtung der Grenzgendarmarieposten mußte gleichfalls mit den primitivsten Mitteln durchgeführt werden, da wie überall Mangel herrschte. Es hatte daher jeder Beamte sein Möglichstes beizutragen und auch kleine Opfer auf sich zu nehmen.



Der Dienst an der Grenze für die Gendarmerie baut sich im Sinne des Paßgesetzes, Staatsgesetz-Blatt Nr. 180 aus 1945 und den hiezu erschienenen Novellen auf. Die Aufgaben, die der Grenzgendarmarie gestellt werden, sind dann voll erreicht, wenn sie sich im Rahmen des Gesetzes und der ergangenen Weisungen über Dienstverrichtungen bewußt ist und auch darnach handelt.

Wie schon im Paßgesetz erwähnt, besteht die Hauptaufgabe der Grenzgendarmarie darin, den unbefugten Grenzübertritt zu verhindern.

Die Grenze wird daher durch ständige Patrouillen überwacht und bei den amtlich zugelassenen Grenzübertrittstellen die Paßkontrolle im Vereine mit der Zollwache durchgeführt, wobei der Dienst der Zollwache auf die zollamtliche Behandlung beschränkt bleibt. Das gute Einvernehmen mit diesem Wachkörper ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Dienstverrichtung, wobei wieder auf § 98, Pkt. 2, der DI. verwiesen wird.

Gegen Personen, die bereits im Inlande aufgegriffen werden, ist im Sinne des Paßgesetzes nach § 24 oder 24a einzuschreiten. Bei der Kontrolle solcher Personen ist dann festzustellen, ob sie sich eines Gerichts- oder eines Verwaltungsdeliktes schuldig gemacht haben. Dabei hat man wieder zu unterscheiden, ob mit einer Verhaftung, Festnehmung oder mit einer Anzeigeerstattung vorzugehen sei. In diesen Fällen hat man sich an die Bestimmungen der §§ 49, beziehungsweise 51, der DI. zu halten.

Bei einer Übertretung nach § 24 a des Paßgesetzes wird man eine Festnehmung durchführen, wenn die betretene Person unbekannt und daher fluchtverdächtig ist.

Bei im Inland wohnhaften Personen genügt eine Anzeige.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn gegen Personen nach § 24 des Paßgesetzes eingeschritten wird. Hier hat man sich wieder den § 49 der DI. vor Augen zu halten und entweder mit einer Verhaftung oder mit einer Anzeige vorzugehen.

Die Identitätsausweis- und Ausländerausweisverordnung, sowie das Devisengesetz bieten ebenfalls Handhaben, um im Sinne der Grenzvorschriften erfolgreich zu handeln.

Der Grenzdienst der Gendarmerie hat sich daher hauptsächlich auf die Personen- und Dokumentenkontrolle zu beschränken. Dabei muß der Fremdenkontrolle ein besonderes Augenmerk zugewendet werden. In jeder Hinsicht können bei gewissenhafter Pflichterfüllung an der Bundesgrenze und Beachtung der Dienstvorschriften Erfolge erzielt werden, die im Interesse des Staates gelegen sind. Dabei wird auch auf das Auftauchen von bewaffneten Banden im Grenzgebiet besonders aufmerksam gemacht. Den Schmugglergeschäften an der Grenze ist gleichfalls ein besonderes Augenmerk zu widmen. Auch diese Personen sind zum Großteil bewaffnet und daher größte Vorsicht bei deren Anhaltung am Platze.

Trotz allen Schwierigkeiten der derzeitigen Verhältnisse hat jeder Beamte im Grenzdienste die Pflicht, durch besonderen Diensteifer zum Wohle des Staates und seiner Bevölkerung den an ihn gestellten Anforderungen voll zu entsprechen.

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

ABDRUCK MIT BEWILLIGUNG DER VERWALTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JURISTENZEITUNG — NACHDRUCK VERBOTEN

## **Das Erbrechen des gestohlenen Behältnisses (Koffers) qualifiziert die Tat auch dann als Einbruchsdiebstahl, wenn es mit der Besitzentziehung zeitlich nicht zusammenfällt.**

Das Erstgericht weist mit Recht darauf hin, daß es für die Beurteilung der Tat der Angeklagten unentscheidend ist, ob sie, wie sie behauptet, den Koffer vorerst aus der Schlafkammer des Bestohlenen in die Küche getragen oder ob sie ihn schon in dessen Schlafkammer geöffnet habe.

Nach dem § 174 I d StG. ist unter anderem der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Wert des gestohlenen Gutes als Verbrechen zu beurteilen, wenn er durch Erbrechen eines Behältnisses verübt wird. Der Grundgedanke dieser Bestimmung ist, daß der Dieb schwerer zu bestrafen ist, der seine Tat ausführt, obwohl ihm die Wegnahme durch sachliche Hindernisse, die er erst überwinden muß, erschwert wird. Die Überwindung der bestehenden Hindernisse, unter anderem auch das Erbrechen eines Behältnisses, weist auf eine besondere Kraft des verbrecherischen Willens und demnach auf eine besondere Gefährlichkeit des Täters hin.

Wenn der Täter ein versperrtes Behältnis in der Absicht stiehlt, sich den Inhalt dieses Behältnisses anzueignen und im Sinne dieses Entschlusses das Behältnis erbricht, bezieht sich seine Tätigkeit nicht allein auf die Entfernung des Behältnisses aus dem Besitze eines anderen, sondern auch darauf, sich die Verfügungsgewalt über die in dem Behältnis verwahrten Sachen anzueignen (SSt. XIII, 25). Daraus folgt, daß durch das dem Diebstahl nachfolgende Erbrechen des gestohlenen Behältnisses der Diebstahl als Einbruchsdiebstahl qualifiziert wird.

Dagegen kann auch nicht eingewendet werden, daß von einem Einbruchsdiebstahl keine Rede sein könne, wenn der Täter, der ein geschlossenes Behältnis gestohlen hat, bevor er Gelegenheit hatte, es zu erbrechen, verhaftet und so an der Vollbringung des Einbruches verhindert wird. Denn das Erbrechen ist ein Tatbestandsmerkmal, das mit der Entziehung zeitlich nicht zusammenfallen muß. Ist daher der Dieb am nachträglichen Erbrechen verhindert worden, so liegt nur ein einfach qualifizierter Diebstahl vor. Anders aber, wenn er seine bereits im Zeitpunkte der Tat bestandene Absicht, das Behältnis zu erbrechen, auch tatsächlich zu Ende führt.

Da nun das Erstgericht festgestellt hat, daß die Täterin den Koffer gestohlen hat, um die darin verwahrten Sachen in ihre Verfügungsgewalt zu bekommen und daß sie daher bereits im Zeitpunkte des Diebstahls beabsichtigte, das diese Verfügung behindernde Sperrverhältnis zu beseitigen, und dann auch tatsächlich den Koffer erbrochen und seinen Inhalt sich angeeignet hat, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Tat der Angeklagten nach § 174 I d StG. zu qualifizieren ist (OGH., 1. Oktober 1948, 1 Os 468; LG. Wien, Vr 338/45).

## **Ein unvermutetes Entreißen einer Sache ist nicht Raub, sondern Diebstahl.**

Die Entscheidungsgründe des Urteiles führen aus, daß der Angeklagte A, nachdem er in der Nacht vom 12. zum 13. Jänner 1947 zwei Weidenkörbe aus dem Besitze der B gestohlen hatte, einige Tage später von der B mit zwei Weidenkörben gesehen wurde. B habe einen der Körbe einwandfrei als einen der ihr gestohlenen Körbe erkannt, den Angeklagten zur Rede gestellt und diesen Korb an sich genommen. Der Verantwortung des Angeklagten, er habe den Korb noch nicht ausgelassen, maß das Erstgericht keinen Glauben bei. Nach der Annahme des Erstgerichtes befand sich der Korb ganz im Besitze der B, während der Angeklagte die Gewahrsame an dem Korbe verloren hatte. Als sich die Zeugin B nunmehr mit dem Korbe entfernen wollte, sei ihr dieser von dem Angeklagten mit Gewalt ent-

rissen worden. Durch das Wegreißen des Korbes als Stärkerer habe er der B Gewalt angetan in der Absicht, sich des Korbes, der nicht ihm gehört habe, zu bemächtigen, weshalb der Verdacht des Verbrechens des Raubes gegeben sei.

Gegen dieses Urteil macht die Beschwerde des Angeklagten geltend, daß das Erstgericht mit Unrecht das vereinfachte Verfahren für unzulässig erklärt habe, da nach den Beweisergebnissen ein Verdacht in der Richtung des Verbrechens des Raubes nicht vorgelegen sei.

Die Beschwerde des Angeklagten ist begründet. Der Tatbestand des Verbrechens des Raubes setzt eine unmittelbar gegen eine andere Person ausgeübte Gewaltanwendung voraus, demnach eine körperliche Einwirkung des Täters auf den widerstrebenden Willen dieser Person, den er in einer wirklich unternommenen Betätigung von Anfang an hindert oder bricht (Slg. 2182 u. a.). Ein unvermutetes Entreißen einer Sache genügt nicht für die im § 190 StG. vorausgesetzte Gewalt. Die Zeugin B hat nun angegeben, daß sie den Korb, den sie als ihr Eigentum erkannt habe, in Händen gehalten habe. Der Angeklagte habe ihr diesen Korb plötzlich entrisen und sei davon gelaufen. Diese Aussage der Zeugin hat demnach eine unmittelbar gegen ihre Person gerichtete Gewaltanwendung des Angeklagten nicht bestätigt, sondern nur Angaben gemacht, die auf ein unvermutetes Entreißen des Korbes hingewiesen haben (OGH., 15. Dezember 1948, 1 Os 766; LG. Wien, 2 Vr 210/46).

## **Aneignung herumliegender Sachen.**

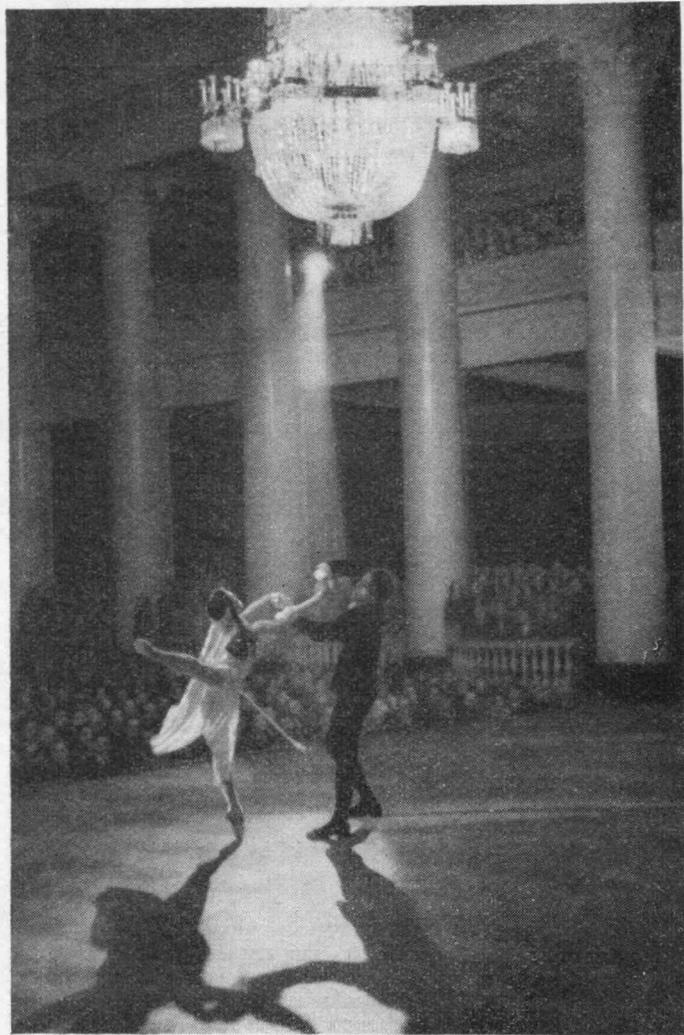
Als herrenlos kann eine Sache nur angesehen werden, wenn sich der Eigentümer ihrer mit dem Willen begibt, den Besitz an ihr für immer aufzuheben. Diese Voraussetzung liegt aber im gegebenen Falle nach den Feststellungen des Urteils nicht vor. Der Angeklagte hat auch selbst nie behauptet, der Meinung gewesen zu sein, daß die Firma X & Y ihr Eigentum an den Sachen aufgegeben habe, und sich dadurch in einem Irrtum befunden zu haben, der als ein Tatsachenirrtum in Betracht kommen könnte; er hat vielmehr zugegeben, die von den Besatzungsangehörigen nicht in Anspruch genommenen Sachen, die — wie für jedermann klar erkennbar war — dem früheren Besitzer der Baracke gehörten, an sich genommen und sich somit bewußt fremde bewegliche Sachen angeeignet zu haben. Soweit der Angeklagte behauptet, er sei der Meinung gewesen, sich die Sachen aneignen zu dürfen, da auch andere Leute ungestraft sich sonstige herumliegende Sachen aneigneten, macht er einen Irrtum über den Rechtsbegriff „fremde Sachen“, somit einen Rechtsirrtum geltend, der ihn nach dem Gesetze nicht entschuldigt (§ 3, StG.). (OGH., 7. Oktober 1948, 3 Os 284; LG. Wien, 2 a E Vr 10.554/46.)

## **Volltrunkenheit setzt nicht absolute Bewußtseinslosigkeit voraus.**

Volltrunkenheit setzt nicht absolute Bewußtseinslosigkeit voraus. Sie erfordert zwar eine Trübung oder Störung des Bewußtseins und des Willens, aber keineswegs dessen völlige Aufhebung (Entscheidung des OGH. vom 14. August 1913, Kr I 51/13 in O.R. 433). Um Volltrunkenheit anzunehmen, genügt es, wenn der Täter sich seiner Handlung in dem Sinne nicht bewußt war, daß er ihre Tragweite nicht begriffen hat, daß er sie nicht in seiner normalen Geistes- und Gemütsverfassung, sondern in einer durch den übermäßigen Alkoholgenuß hervorgerufenen Störung des Bewußtseins vollbracht hat (OGH., 4. Oktober 1948, 1 Os 193; LG. Wien, 11 Vr 418/47).

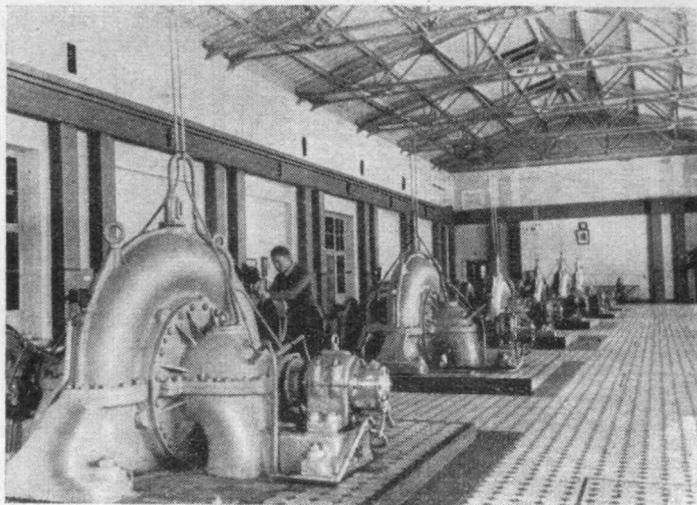
Sowjetunion

Foto: OSOW.



BALLETABENDE IN LENINGRAD

Die im Leningrader Großen Konzerthausaal regelmäßig abgehaltenen Ballettabende erfreuen sich größter Beliebtheit. Namhafte russische Künstler sind die Ausführenden. Auf dem Bilde: Die Primaballerina und der Ballettmeister der Großen Oper in Moskau, Olga Lepschinskaja u. Wladimir Preobraschensky

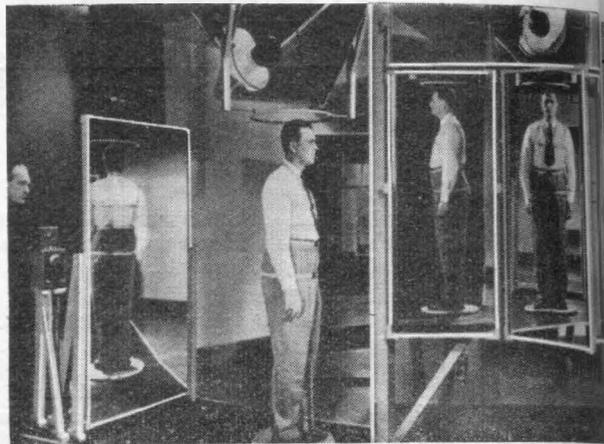


DIE MOSKAUER WASSERWERKE

Die wenigsten Städte haben einen natürlichen Trinkwasserzufluß wie Wien. Weltstädte wie Moskau, London oder Paris müssen riesige Pumpwerke verwenden, um die ungeheuren Wassermassen in die Stadt zu befördern, die täglich verbraucht werden. Die Moskauer Wasserwerke pumpen in 24 Stunden fünfzig Millionen Eimer Wasser in die Hauptstadt. Blick in den Maschinensaal

Vereinigte Staaten

Foto: Associated Press



MODERNE SCHNEIDEREI

Ein New Yorker Geschäftsmann kam auf die originelle Idee Anzüge mittels Spiegel und Kamera durchzuführen. Er ist der Meinung, durch die Aufnahmen der Spiegelbilder schneller und besser arbeiten zu können. Eine Kommission unter Führung des Präsidenten der Textilwerke stimmte einstimmig fest, daß durch die Kamera die Arbeit von zehn Schneidern geleistet wird



TOGARE WIEDER IN DER ARENA

Der weltberühmte Dompteur Togare, der lange Zeit in Zurückgezogenheit gelebt, tritt nun wieder mit neuen Dressurakten vor die Öffentlichkeit. Am abendlichen umsäumen Hunderte die Arena des Bertram Mills Zirkus und gespannt der gefährlichen Tigerschau Togares. Den Höhepunkt seiner Darbietungen bildet der Sprung eines Tigers durch zwei mit einem Seil verbundene Reifen

## England

Foto: Associated Press



### EXPEDITION IN DIE ARKTIS

Drei kleinere Schiffe verließen den Hafen von Portsmouth zu einer Expedition in die Arktis. Die Route der kleinen Flotte führt entlang der norwegischen Küste. Die Mannschaften sind mit neuartigen Schutzanzügen versehen. Teils tragen sie Anoraks aus starken Pelzen, teils geheizte Fliegerkombinationen



### SCHWERER SEEGANG

Nah der englischen Küste kam ein Postdampfer in einen schweren Seesturm. Eine berghohe Wasserwelle stürzte über das Deck des Schiffes, überflutete das Steuerhaus und verursachte einen Kurzschluß in dem elektrischen Steuersystem. Mit Hilfe der hydraulischen Notvorrichtung mußte nun so gutes bei dem schweren Seegang möglich war, weiter gesteuert werden. Das Schiff erreichte glücklich und ohne weitere nennenswerte Havarien seinen Bestimmungshafen

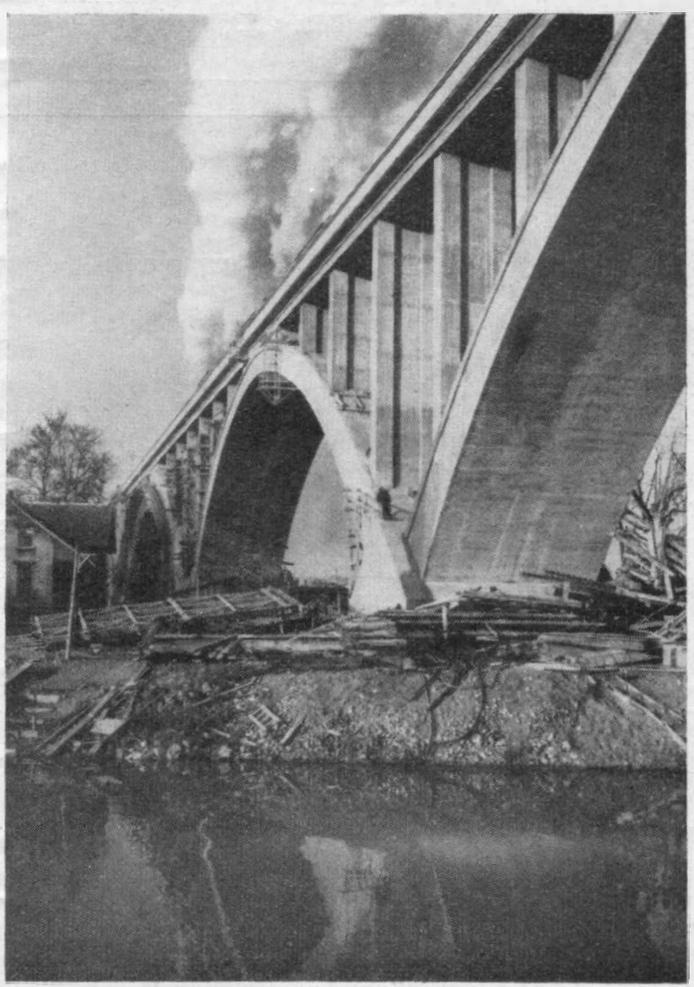
## Frankreich

Foto: Associated Press



### DAS IDEALE HEIM

Überall in der Welt bemühen sich die Architekten zweckmäßige und billige Eigenheime herzustellen. Desgleichen finden auch bei der Stadtplanung die modernsten hygienischen Errungenschaften Berücksichtigung. In Paris fand eine Ausstellung „Amerikanisches Haus und Stadtplanung“ statt, die unter der Patronanz des Ministeriums für Wiederaufbau und Städtebau stand. Gezeigt wurden die neuesten amerikanischen Eigenheime und moderne Stadtplanung



### DAS „FRANZÖSISCHE VIADUKT“ WIEDERERÖFFNET

Ein eindrucksvolles Bild ergab die Wiedereröffnung des 830 m langen Viaduktes in der Nähe von Nogent sur-Marne, zehn Meilen von Paris entfernt. Dieses überdimensionale Viadukt wurde 1944 während der Kampfhandlungen völlig zerstört. Im Rahmen des französischen Wiederaufbaues gilt die Wiederherstellung dieses Viaduktes als eine der bedeutendsten Leistungen



Qualitätsweine  
Wermutwein-  
und Süßwein-  
Erzeugung

TEL. U 16 3 57

**Leopold Glatzmayer**  
WIEN III, REISNERSTRASSE 5

## Möbel

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU . . . S 3450,-  
SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU,  
NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . S 4475,-  
WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMOBEL IN  
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

**MÜBELHAUS SCHUH & CHYLIK**  
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7-12

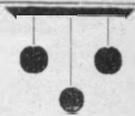
Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen  
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

**FRANZ KRAUS ERBEN**  
FOTOGROSSHANDLUNG

WIEN  
VI, Mariahilferstr. 89 a

SALZBURG  
Maxglaner Hauptstr. 5

Beleuchtungs-  
körper  
und  
elektrische  
Geräte



**BELEUCHTUNGSHAUS  
SCHÖNBAUER**  
G R A Z  
STUBENBERGGASSE 1-3

## HERMALTEX

HOLZFASERPLATTENFABRIK

Markt im Traisental, N.-Ö.

**Holzfaser-  
dämmplatten  
10 und 13 mm**

Schutz gegen Kälte, Wärme,  
Schall, Schweißwasser / Großflä-  
chige zeitsparende Verkleidung  
von Innen- u. Zwischenwänden  
bei Holzbauweise / Für Dachge-  
schoßausbauten / Oberflächen-  
behandlung durch Spritzen, Malen, Verputzen, Lackieren und  
Tapezieren leicht möglich / Verarbeitungsprospekte auf Wunsch

Büro und Verkauf:  
WIEN I, BEETHOVENPLATZ 2 / TEL. U 14 2 79

## STADTWERKE GRAZ

*Versorgungsbetriebe:*

Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
Graz, Andreas Hofer-Platz Nr. 15  
Tel. 53-80

*Verkehrsbetriebe:*

Straßenbahn, Autobus, Obus u. Schloß-  
bergbahn  
Graz, Steyergasse 114, Tel. 04-14

*Reisebüro:*

Graz, Hauptplatz 14, Tel. 42-43

Haben Sie einen

# Kropf?

Dann verwenden Sie den Kropfbalsam **KROBAL** und  
Sie werden zufrieden sein / Preis per Flasche S 8-23

Zu haben in allen Apotheken oder direkt  
beim Erzeuger franko

*Apotheke zur „Mariahilf“*

Mag. pharm. Oskar Pürkher  
Stadt Bruck an der Leitha, beim Hauptbahnhof

BKEI



IN ALTGEWOHNTER QUALITÄT

# Die geheimnisvolle Zahl 7

Von Gend.-General FRANZ NUSKO  
Gendarmeriezentraldirektor d. R.

Die „jungfräuliche“ Zahl 7 — wie schon der berühmte Mathematiker Pythagoras (gestorben um 500 v. Chr.) sie nannte — ist in unserer Zahlendekade die einzige absolute Primzahl, das heißt, sie ist — außer durch die Zahleneinheit 1 — weder durch eine andere Zahl teilbar, noch hat sie selbst ein Vielfaches innerhalb der Dekade aufzuweisen; sie hat sich also mit keiner anderen Zahl vermählt und ist daher „jungfräulich“ geblieben.

Aber nicht nur in der Mathematik, auch sonst nimmt allenthalben die Zahl 7, die schon im Altertum bei den Ägyptern, Griechen und Juden als eine heilige Zahl galt, eine besondere und hervorragende Stellung ein.

So erzählt uns schon die Bibel, daß Gott die Welt in 7 Tagen erschaffen hatte und wir haben daher eine Siebentagewoche. Im Traume sieht Pharao 7 fette und 7 magere Kühe als Sinnbild der eintretenden 7 fetten und 7 mageren Jahre. Auch an vielen anderen Stellen wird von der Zahl 7 gesprochen.

Die Zahl 7 spielte aber auch sonst im Leben der Völker des Orients, vor allem den Babyloniern und Ägyptern, den Indern und Persern, den Griechen und den Römern, aber auch bei den Germanen eine nicht unbedeutende Rolle.

Ebenso wie schon den Babyloniern jedes 7. und besonders das 49. Jahr heilig war, wurde auch bei den Juden jedes 7. Jahr als „Sabbatjahr“ gefeiert, in dem die Äcker (offenbar um den Ackerboden rasten zu lassen) ungebaut blieben und vom jüdischen Gläubiger auch Schulden nicht eingetrieben wurden.

Der 7. Tag des Monats war dem römischen Lichtgott Janus und bei den Griechen dem Sohne des Zeus, dem Musengott Apollo, geweiht, wie denn die Zahl 7 vielfach im Zusammenhang mit Apollo betont wurde. Man verehrte in Griechenland 7 Weltweise und Aeschylus erzählt von „Sieben Helden von Theben“. Den Himmel teilten die Griechen in 7 Sphären und auch die Mohammedaner glaubten an 7 Himmel.

Bei den Indern fuhr der Sonnengott Agni auf 7 Strahlen, mit siebenzüngigen Rossen, die er mit 7 Zügeln lenkte. Buddha soll gleich nach seiner Geburt 7 Schritte nach Norden gemacht haben, 7 Tage später schon starb seine Mutter Maya, er blieb nach seinem Tode 7 Tage aufgebahrt und seine Asche zerstreute man in 7 Städte. Auch in persischen Sagen findet man besonders häufig alle wichtigeren Ereignisse im Zusammenhang mit der Zahl 7 (siebentägige Schlachten, Gebete, Festgelage, Märchen u. v. a.).

In der Apokalypse, der geheimen Offenbarung finden wir ebenfalls die Zahl 7 dominierend. Was Johannes da hört und sieht, schreibt er an die 7 Gemeinden Kleinasien (Ephesus, Smyrna, Pergamus, Thathira, Sardes, Philadelphia und Laodica). Er sah 7 goldene Leuchter, ein Buch mit 7 Siegeln usw.

Bei der zweiten Brotvermehrung waren nur 7 Brote vorhanden und nach Sättigung der 4000köpfigen Menge verblieben noch 7 volle Körbe.

Die Geburt des Menschen dauert gewöhnlich 40 mal 7 = 280 Tage.

In der Astronomie kannte man im Altertum 7 Planeten (Jupiter, Mars, Merkur, Mond, Saturn, Sonne und Venus), die Plejaden nannte man auch das Siebengestirn, das Sternbild des großen Bären (Wagen) besteht aus 7 Hauptsternen. Es gibt 4 Mondviertel zu je 7 Tagen und eine ganze Mondesphase — Vollmond zu Vollmond — dauert daher 4 mal 7 = 28 Tage.

Im Altertum kannte man 7 Weltwunder (die Pyramiden, die hängenden Gärten der Semiramis, den babylonischen Turm, die Zeusstatue in Olympia, den Artemistempel in Ephesus, das Mausoleum in Halikarnassos und den Kolof von Rhodos), der Turm von Babel soll 7 Treppen gehabt haben, Rom wurde auf 7 Hügeln erbaut und 7 Könige regierten dort nach seiner Gründung. Man kennt 7 Weise im alten Griechenland, um Homers Geburtsort stritten sich 7 Städte.

Da die Zahl Sieben auf fast allen Gebieten des menschlichen Lebens in Erscheinung tritt, wäre es geradezu verwunderlich, wenn sie in der Mathematik selbst nicht besonders hervortreten würde. Tatsächlich basiert ja auch schon das römische Zahlensystem auf 7 Buchstaben (I, V, X, L, C, D, M). Aber sogar bei der in der Mathematik nicht mehr wegzudenkenden berühmten Ludolphschen Zahl ( $\pi$ ) hat die Zahl 7 mitgewirkt, denn  $22/7$  ergibt den in der Praxis vielfach benützten Näherungswert  $3 \cdot 14$ . — Und auf „3 Dezimalen genau“ aus  $3 \cdot 14159 \dots$  abgekürzt, entsteht  $3 \cdot 1421$ , wobei diese drei Dezimalstellen wieder mit der ersten Hälfte der berühmten Wunderzahl 142.857 ident sind, die ja mit Hilfe der 7 entstanden ist. Auch noch am Krankenbett verläßt uns die Zahl 7 nicht, denn die Fiebergrenze zeigt 37 Grad und sogar beim Abschied aus dem Leben verläßt uns die 7 nicht, wenn die Fieberkurve auf 42, also auf die sechsfache Sieben hinaufschnellt.

Doch so lange wir leben, wollen wir uns noch unserer herrlichen Kirchenbauten, unserer schönen Wienerstadt, vor allem unseres prachtvollen Stephansdomes erfreuen, an dem ja das Herz jedes echten Wiener in inniger Liebe hängt. Sein aus dem Jahre 1450 stammender Dachstuhl, der sonach auf einen fast 500jährigen Bestand zurückblicken konnte, bei den Kriegereignissen im April 1945 aber leider abbrannte, hatte 7 Geschoße, deren untere drei je 7 m hoch waren, wie Hofrat Universitätsprofessor Dombaumeister Dr. Holey mir mitteilte, was nicht allgemein bekannt sein dürfte. Der interessante Bau unserer uralten Kirche „Maria am Gestade“ weist ebenfalls architektoni-

**MAGGI'S**  
ERZEUGNISSE

QUALITÄTSWARE

## DER KLEINE LANDGENDARM



Diese Aufnahme wurde im Jahre 1936 gemacht. Was ist wohl seither aus diesem kleinen Landgendarm geworden?

*(Das Foto wurde uns von Gend.-Revierinspektor Feistmantl, Innsbruck, zur Verfügung gestellt.)*

## DER WILDSCHÜTZ

Des Schneebergs gewaltiges Bergmassiv mit riesigen Wald- und Wildrevieren am Gans, Hengst und Feuchter, am Öhler, Schober und der Dürren Wand, zählt zu den berüchtigsten Wilderergebieten der Ostalpen.

Von Not und Leidenschaft getrieben, waghalsig und beutegierig, Schutzgesetze und Schonzeiten nicht achtend, lauert der Wildschütz. In seinem dunklen Trieb ist er der gefährlichste Gegner in den Hochgebirgsrevieren. Weder Mensch noch Tier, nichts ist vor ihm sicher. Die trüchtige Geiß ist ein genau so willkommener Raub, wie das halb-wüchsige Kitz oder ein schöner Bock. Immerzu gibt es Be-

sche Merkwürdigkeiten mit der Zahl sieben auf. Der schöne 8 mal 7 = 56 m hohe gotische Turm ist siebeneckig. Es gibt vier-, sechs-, achteckige Türme, aber 7-eckig ist nur dieser in Wien. Er hat eine siebeneckige Grundform, baut sich ebenso wie das Dach des Stephansdomes in 7 Stockwerke auf und hat ein abschließendes Galeriegesims mit 7 langhalsigen Wasserspeichern.

Auch das Märchen liebt in seinen Erzählungen die Zahl 7. So gibt es die Geschichte von den 7 Schwaben, den 7 Raben, den 7 Geislein und „Schneewittchen über den 7 Bergen bei den 7 Zwergen ist noch tausendmal schöner“ sagt das Spieglein der Königin, die offenbar damals gerade so schlecht aussah, wie die „7 teuren Zeiten“. Hoffentlich zerschlägt sie darüber vor Ärger nicht den Spiegel, denn da hätte sie obendrein bekanntlich „7 Jahre kein Glück“. Auch das liebe Dornröschen schläft einen 7jährigen Schlaf ehe es von dem Prinzen erlöst wurde. Hat aber jemand eine „böse Sieben“ im Haus und ist damit sozusagen in der 7. Hölle, dann packt er wohl am liebsten „seine 7 Zwetschen“, um mit „7-Meilenstiefeln“ das Weite zu suchen, weil er dann erst so glücklich wie im „7. Himmel“ wäre. Doch sogar die Kochkunst kann der 7 nicht entraten, denn „wer will guten Kuchen machen, der muß haben 7 Sachen“. Einen besonders guten Braten liefert uns wieder der Truthahn, der angeblich 7 verschiedene Fleischarten aufzuweisen hat.

Und so, wie einfache 7 Farben uns die prächtige Illusion des Regenbogens erscheinen lassen und 7 kleine Pünktlein auf rotem Rücken unser beliebtes Marienkäferchen kennzeichnen, zaubern uns 7 schwarze Notenpunkte aus dem Reiche der 7 ganzen Töne die wundervollsten Melodien an unser Ohr.

In den herrlichen Löweballaden singt Archibald Douglas zu König Jakob „Ich hab' es getragen 7 Jahr' und kann es nicht tragen mehr“ und die „Elfenkönigin“ warnt Tom den Reimer „Doch wenn Du meine Lippen küßt, bist Du mir 7 Jahre verfall'n“.

Wir sehen also, daß der Zahl 7 auf allen Gebieten eine eigenartige und bevorzugte Stellung zukommt und daß ihr geheimnisvolle, mystische Eigenschaften zugemutet werden. So ist es denn auch nicht verwunderlich, daß sie auch bei dem Entstehen und bei den Merkwürdigkeiten der Wunderzahl 142.857 mit im Spiele ist.

Dieses und noch viel anderes sehr Interessantes hängt mit der Zahl 7 zusammen und wäre über sie noch zu sagen, es würde aber hier den nur knappen Raum eines Zeitungsaufsatzes überschreiten.

Von Prov. Gendarm **WALTER SCHRÖCK**  
Gendarmeriepostenkommando Reichenau a. d. Rax, N.-O.

weise, daß in unübersichtlichen Waldungen, auf Felswänden und Schütten Wildschützen ihr Unwesen treiben und den durch Krieg und Not verminderten Hochwildbestand gefährden.

In den Jännertagen vernahm man in verschiedenen Revieren einen Schuß und eine Woche später im Rechgraben zwei. In der Schönleiten wurde Ende des Monats ein Gemskitz, halb verwest, aus der Schlinge gelöst. An einem Sonntagmorgen krachen zwei Schüsse am Saurüssel und einige Zeit danach wird ein im Wundbett verendeter Gemsbock, von Füchsen angeschnitten, im Lahngraben auf-

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen und Überführungen besorgt die

**STÄDTISCHE  
BESTATTUNGSANSTALT GRAZ**

Zentrale (auch Nachtdienst):  
Grazbachgasse 48, Ruf 83 037 (94 148), 83 038 (94 149)

Filialen: Annenstraße 6, Ruf 0294 (1305); Landeskrankenhaus, Ruf 0214 (1325)

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Ruf 6704 (7815)

gefunden. Im Februar stellten Jäger zwei Wildddiebe, die jedoch flüchten konnten. Der oftmals bewiesenen Ergänzung Waidmann und Gendarm gelangt es auch hier, in zäher Kleinarbeit und unermüdlichem Zusammenwirken den Täter zu ermitteln. Mit zwei seiner Komplizen wurde er verhaftet. Zwei Gemsböcke, ein Kitz und ein Hirschtier waren ihre Beute in den letzten Monaten. Einige Tage war Ruhe, als

glüht der Hüttenofen und sorgt für behagliche Wärme. Tee wird gekocht und nach dem selbstbereiteten Nachtmahl gönnen wir uns einige Stunden Ruhe.

Als nach Mitternacht der Schneefall aufgehört hat und über dem Himmel schwarze Wolkenketzen jagen, die gespenstische Schatten an die Felswände zeichnen, pirschen wir lautlos den Grafensteig entlang und beziehen, vom Fels gedeckt, im Saugraben Vorpafstellung. Bei werdendem Büchsenlicht vernehmen wir etwas tiefer mehrmals Stein-schlag. Unerwartet wechseln sieben Gemen aus dem Krummholz über den Grafensteig. Der Neuschnee bietet nur wenig Äsung und zwingt sie, tiefer gelegene Fütterungen und schneefreie Stellen aufzusuchen. In der Morgendämmerung dringt ein Schuß aus unmittelbarer Nähe zu uns. Bald danach flüchten die Gemen herauf und verschwinden in undurchdringlichem Knieholz. Aber es waren nur mehr sechs. In Schußrichtung pirschen wir tiefer und tiefer und überqueren den Gemswechsel. Wir setzen die Verfolgung in einer Riese fort und treffen beim vermutlichen Ansitz des Wilddiebes die zweite Gruppe, die mit Hilfe des Schweißhundes die Spur lange vor dem Schuß aufgenommen und verfolgt hatte. Am Ende der Schütt überraschen wir den Wildschützen beim zerwirken der Beute, den Stutzen griffbereit zur Seite. „Hände hoch! — Waffen liegen lassen.“ Der gleichzeitige Angriff der Gendarmen und Jäger, sowie der knurrende „Rex“ überzeugen ihn von der Aussichtslosigkeit einer Wehr. Der Aufforderung, sich von seinen Waffen zu entfernen, kommt der „Schwarze“ augenblicklich



Vor dem Aufstieg

Fotos: Thum



Verhaftung des Wilderers

ein Förster mehrere Tage hindurch einen Wildschützen im Gebiet des Grafensteiges spürte und um Mitarbeit ersuchte.

Auf den Bergen schneit und stürmt es seit Tagen, durch das Höllental pfeift der Wind. Regenschauer wechseln mit Schneegestöber und verkünden das kommende Frühjahr. Ein richtiges Aprilwetter. Weitausholend schreiten zwei Gendarmen spät am Nachmittag dem Forsthaus in Kaiserbrunn zu, um mit dem Förster und zwei Jägern im Gebiet des Grafensteiges nach Wilderern zu streifen. Nach einer kurzen Erläuterung der zu durchstreifenden Reviere geht es in zwei Gruppen bergwärts. Mit „Waidmannsheil“ und „Waidmannsdank“ trennen wir uns beim Wasserschloß und zurück geht es in leichten Steigungen zum Wasserofen. Schwierig ist der Aufstieg durch die Stadelwand und bei tiefer Nacht erreichen wir die Jagdhütte. In kurzer Zeit



Durchsuchung nach Waffen



Förster und Beamte besprechen noch einmal den Erfolg

nach, worauf er mit erhobenen Händen einer Personendurchsuchung unterzogen wird. Der neben dem Bock liegende, zerlegbare Stutzen und der zum Aufbrechen gebrauchte Hirschfänger werden ihm abgenommen. Die Gemse wird vom Forstpersonal übernommen und gut sichernd gegen einen eventuellen Überfall geht es mit dem Erfolg dieser durchwachten Nacht zu Tal.

# DAS POSTENKROKODIL

Von Gend.-Stabsritmeister FRANZ LETTMAYER  
Abteilungskommandant in Bruck a. d. Leitha

Diese Fremdwörter! Wie oft hört man diesen Stofseufzer über ein falsch geschriebenes oder unrichtig angewendetes Fremdwort. Sogar im Kanzleidiens der Gendarmerie hat sich das Fremdwort vielfach unliebsam bemerkbar gemacht. So hatte ich schon als junger Gendarm mit einem Postenkommandanten oft eine Meinungsverschiedenheit, wenn ich in den Konzepten, von welchen ich Reinschriften zu machen hatte, fehlerhafte oder unrichtig angewendete Fremdwörter ausbesserte.

Einst saß ich an einem Nachmittag in der Postenkanzlei, als der Vizewachtmeister M. des neu aufgestellten Nachbarpostens M. eintrat und meldete: „Einen Gruß vom Herrn Wachtmeister Z. und er läßt bitten um das Postenkrokodil zum Abzeichnen!“ Ich mußte ihn ziemlich verduzt angesehen haben, denn er wiederholte diese Meldung mit erhöhter Stimme. Postenkrokodil? Postenkrokodil? Meine Gedanken liefen auf Hochtouren. Ein Blick auf den Kalender, es war auch nicht der 1. April. Da hatte ich einen Einfall. Ich sagte zum Vizewachtmeister: „Bitte, warten Sie im

Dienstzimmer!“ Ich angelte nun mit dem Schürhaken einen unter dem Bette liegenden — für Siebenmeilenstiefel — angefertigten Stiefelzieher (Stiefelknecht) hervor, welcher schon längst unter Denkmalschutz gehörte. Nun stellte ich ihn auf die Kante, bemalte die beiden Backen mit Tinte in Zickzacklinien, welche den Rachen vorstellen sollten. In der Mitte malte ich ein kleines Auge und den übrigen Teil dachziegelartig wie einen Schuppenpanzer. In Papier verpackt und in einer Schachtel verschnürt, übergab ich ihn dem Vizewachtmeister. Obwohl dieser das Paket mißtrauisch besah, schnappte er es und meldete sich ab. Nach einigen Stunden schrillte das Telephon und Wachtmeister Z. rief: „Wozu hast du mir den beklexten Stiefelknecht geschickt?“ Antwort: „Weil M. das Postenkrokodil zum Abzeichnen verlangt hatte!“ Dröhnendes Gelächter erscholl am Apparat und Wachtmeister Z. sagte: „Der M. ist ein ... ich hatte ihn um das Postencroquis gesandt!“

Wieder hatte ein mißverständenes Fremdwort ein — Chaos — verursacht.

## CHRYSANTHEMEN?

Nach den Worten eines unbekanntenen  
Autors nacherzählt

Von Gend.-Bezirksinspektor RAIMUND REICHENPFADER  
Kommandant der technischen Gendarmerieabteilung in Eisenstadt

Zügig und völlig geräuschlos bog eine komfortable Limousine ein, nachdem der Verkehrsposten beim Anblick dieses Prachtwagens pathetisch freie Fahrt gegeben hat. Der Verkehr flutete konzentrisch dem Theater zu. Alle Tage war das Haus ausverkauft, die Soubrette bildete das Tagesgespräch. Wiener Kunst, Musik und Gesang in berauscher Form entrissen die Besucher den Alltagskampf, während der Theaterdirektor zufrieden lächeln konnte.

Der grüne Wagen hatte keine Bezirkskennzeichen, was ja weiter nicht auffiel, aber repräsentativ war er auf alle Fälle. Ihm entstieg ein schlanker, seriös gekleideter Herr der unbekümmert der drängenden und nach Billets fragenden Besucher der Garderobe zuzug. Er mußte den An-

drang vorausgeahnt haben, denn er hatte eine Loge für die ganze Woche gemietet. „Sonderbar“, meinte der Billeteur zur Garderobefrau, welche ihrerseits entgegnete: „Muß ein nobler Herr sein, bei diesen schlechten Zeiten ein Wochenabonnement für eine Loge zu lösen, und noch dazu ist er allein. Merkwürdig?“ Der Herr war bereits an mehreren Abenden stets allein gekommen und fiel in der Garderobe durch seine Freigebigkeit auf.

Am dritten Abend kam vor der großen Pause ein Gärtner mit einem Strauß schönster Rosen und überbrachte diese dem Unbekannten in der Loge Nr. 13. „Ein fürstliches Trinkgeld habe ich bekommen und Sie, Herr Billeteur mögen zu dem Herrn in der Loge Nr. 13 kommen“, so sprach der Gärtnerbursch und enteilte dem Theater, während der Billeteur folgenden Auftrag vom noblen Herrn entgegennahm: „Bringen Sie in der Pause die Rosen der Soubrette, Fräulein Grün.“ Der Vorhang senkte sich, hob sich wieder, Blumen wurden der Soubrette zugeworfen und stürmischer Beifall durchbrauste das Haus. Der Billeteur, etwas neugierig wie er war, las auf einer zwischen den Rosen steckenden Karte: „Ich bin von ihrem Spiel fasziniert. Gnädigste, ich bitte um einige Worte. In der sicheren Erwartung ihrer Zustimmung harret einer Nachricht. Handküsse, Graf Borsich.“ Fräulein Grün war entzückt über die prächtigen Rosen und zugleich erfreut rief sie dem Billeteur zu: „Ja, ich lasse bitten, nach der Vorstellung beim Garderobeausgang.“

Und dann gab es eine herzliche Begrüßung. Der Graf war ein überaus sympathischer Mann, wer konnte da widerstehen? In eifrigem Gespräch bummelten beide durchs Souterrain dem Ausgang zu, wo der Prachtwagen zur Abfahrt bereit stand. — „Nein, nein Herr Graf, ich pflege stets nach der Vorstellung zu Fuß nach Hause zu gehen.“ Ein Wink, der Wagen strich ab, während beide Arm in Arm nach ihrer Wohnung gingen. Beiderseits Höflichkeitsworte,

## Möbelhaus Weiss

WIEN VII  
BREITEGASSE

5

Alle Arten von **Möbeln**  
in großer Auswahl /  
Qualitätswaren / **Pro-**  
**vinzversand** / Bis **20**  
**Monate Kredit** bei 15  
Prozent Anzahlung

höchste Anerkennung des natürlichen Spiels, Freude und Lob über die duftenden Rosen, und so war das Haustor bald erreicht. Ein Handkufz und ein „Auf Wiedersehen morgen“, waren dem Kavalier Zuversicht genug. Der Schlüssel klorrte und entschwunden war sie.

So sah der Graf alle Abende allein in seiner Loge und begleitete, aufs innigste beglückt, die Soubrette nach Hause, die ganze Süßigkeit seines Empfindens ihr widmend.

Schon war der Herr Graf an drei Abenden bei der Soubrette zu einem Tee geladen. Prächtig erleuchtete der Glasluster den Raum, während sich beide über den Kosmos und schließlich über die Geschehnisse der Zeit unterhielten. Gewiß wurde diese Sprache dem Fräulein Grün zeitraubend, während sich der Graf geschickt der Annäherung entzog, sie aber dafür unentwegt und reichlich unterhielt. Ihr Busen bebte und klagend rang ihr Gedanke nach Menschlichkeitsbegriffen, welche sie mit den Worten den in Ethik verschlossenen Grafen ins Gesicht schleuderte: „Herr Graf, seit Tagen schwoll mein Empfinden zum höchsten Glück des Lebens an, während ich ihrerseits eine Kühle bemerke, die mich schrecklich bedrückt. Sie scheinen zu vergessen, daß ich ein Weib bin.“

Dies hatte reichlich genügt. Betroffen fuhr der Graf empor, um mit einer ernsten Mimik zu sagen: „Ein düsterer Kampf spielt sich in meinem Gewissen ab, meine Gefühle sind natürlich und beglückt durch ihre Anmut, aber dennoch gebietet mir der Verstand einen eisernen Halt. Erstmals müssen meine Empfindungen zum Leben, zur Liebe, zu meinem schönsten Glück, aus reiner Liebe zu dir, mein gottvoller Schatz, vergehen. Ich muß dir ein Geständnis machen. Das Leben auf dieser schnöden Welt führte mich in den Abgrund. Ich bin kein Graf, ich bin ein Hochstapler — ein Verbrecher. Die Öffentlichkeit würde aufhorchen, erföhre sie von unserer Eskapade. Du würdest nicht mehr der Star sein, sondern kompromittiert des Weges gehen müssen. Dies kann ich vor meinem Gewissen nicht verantworten. Die Polizei ist mir hart auf dem Fuß, ich muß fliehen.“

Indessen hatte sich die Soubrette erhoben, umarmte den abwehrenden Grafen und sprach: „Gegen unsere Liebe müssen alle Sprachen verstummen. Sie ist unbegrenzt. Ich verberge dich, du bleibst bei mir. Auch ich habe dir ein Geständnis zu machen. Ich habe gestohlen, jawohl, gestohlen habe ich. Gehe hin zum Klavier, entnehme der Vase die Chrysanthemen und greife hinein.“ Der Graf, auf Momente schweigsam, horchte auf, während sein Wesen nach diesem Dialog unverändert blieb. Er küßte ihr die Hand, atmete tief, sie aber zog ihn zum Klavier. Eine stärkere Verpflichtung nahm seine Lähmung zum Leben, indem er die Chrysanthemen aus der Vase zog, sie auf das Klavier warf und seine schlanke Hand in die Vase gleiten ließ. Eine kostbare, im Lichterglanz hellauf schimmernde goldene, mit Brillanten besetzte Halskette kam zum Vorschein. Er hob den Arm hoch. Auf Sekunden betrachtete der Graf das wertvolle Schmuckstück, während er schwieg. Gefangen vom Anblick dieses Juwels herrschte im Raum eine Totenstille, welche durch die Frage der Soubrette gebrochen wurde; „Was soll das heißen, dieser Ernst, diese Schweigsamkeit?“ Langsam wendete der Graf den Blick ihr zu, seine Augen erglänzten, seine Herzenslähmung war vorbei.

Der Graf, der Kavalier vom Scheitel bis zur Sohle, hielt noch immer die Kette mit erhobenen Arm und sprach: „Ich bitte, Gnädigste, mich zu entschuldigen. Ich bin kein Graf und kein Verbrecher, sondern Gendarmeriebeamter der Erhebungsabteilung, Sie haben die Kette in L. gestohlen, ich erkläre Sie im Namen des Gesetzes für verhaftet.“

#### Gendarmetieanzeigen

Wer will

mit mir den

Dienstort tauschen?

Ich möchte von Wolfsberg, Kärnten, nach Niederösterreich. Zuschriften erbeten an Gendarmeriebeamten BANDION JOSEF, Loosdorf 58, Bez. Melk, N.-Ö.

## Bücher

für den

### Gendarmeriebeamten

Kimmel, Dr. J., Lehrbuch des österr. Strafrechtes. 10. Aufl. 1948, XX/580 Seiten, Karton. S 39.—

— Lehrbuch des österr. Strafprozesses. 12. Aufl. 1948, VIII/232 Seiten, Karton. S 22.—

— Österr. Verwaltungsstrafrecht. 4. Aufl. 1947, 144 Seiten, Karton. S 16.50

— Österr. Jugendstrafrecht. 4. Auflage 1948, 122 Seiten, Karton. S 16.—

— Gendarmeriegesetz und Dienstinstruktion für die österreichische Gendarmerie. Erstmals mit Erläuterungen. 7. Auflage 1948, 180 Seiten, Karton. S 15.50

— Ausforschungs- und Kriminaldienst. 6. Aufl. 1947, IV/172 Seiten, 14 Abb. und 2 Tafeln, Karton. S 9.50

— Veterinärrecht, 1. Auflage 1948, 232 Seiten, Karton. S 19.50

— Verkehrsrecht. I. Teil 1949, IV/308 Seiten, Hln. S 24.—

— N.-Ö. Jagdrecht, 1949, IV/176 Seiten, Hln. S 19.—

— Kulturrecht (Bodenkultur, Bergbau u. Wasserrecht), 132 S., brosch. S 11.—

Kimmel, Dr. J. u. Minist.-Rat Dr. Steiner-Haldenstätt, Gewerbeordnung mit Erläuterungen. 1. Aufl. 1948, 224 S., Kart. S 18.—

— Gewerberechtliche Nebengesetze, Kundmachungen und Verordnungen. 1. Aufl. 1948, 284 S., Karton. S 19.80

Diese Bücher erhalten Sie in jeder Buchhandlung oder durch den

Verlag Brüder Hollinek

Wien 3/40, Steingasse 25 / Tel. U 122 21

Wichtige Neuerscheinung!

## Das Forstgesetz

vom 3. Dezember 1852, RGBl. 250

samt den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung.

Herausgegeben von

*Dr. Paul Schreckenthäl*

Umfang: 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, XVI, 408 Seiten

Preis: Brosch. S 35.—, Ganzleinen geb. S 42.—

Die Ausgabe enthält u. a. die aus den Landesgesetzen hervorgegangenen Bundesgesetze, das Flurverfassungsgesetz in der Fassung 1947, die Verordnung über Wald- und Weidennutzungsrechte sowie sämtliche Gesetze und Verordnungen der einzelnen Bundesländer. Da seit Jahrzehnten keine Sammlung der in Österreich geltenden forstrechtlichen Bestimmungen erschienen ist, entspricht die vorliegende Ausgabe einem dringenden Bedürfnis und ist für alle mit einschlägigen Fragen befaßten Personen und Behörden unentbehrlich.

Zu beziehen  
durch jede Buchhandlung oder beim Verlage

**MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16**



## BATTERIE- FABRIK

**JOHANN PROKOSCH**  
WIEN XIV, CUMBERLANDSTRASSE 27  
FERNRUF A 51 4 36



# Labisan

gegen  
Lippengletscherbrand  
und Fieberblasen

erhältlich in Fachgeschäften

Erzeugung: Maria Schutzapotheke, Wien V

Radio - alle Marken - Teilzahlungen

**KURT STIETZEL, Innsbruck, Adamgasse 9a**

Sämtliche Lederwaren erzeugt rasch und preiswert

**WILLI LANZINGER, Innsbruck, Innrain 32**

Polstermöbel moderner Stilart, große Auswahl an Tapeten

**JOHANN FRAPPORTI, Tapezierer und Dekorateur**  
Innsbruck, Maximilianstraße Nr. 11

**UNIFORMSCHNEIDER ALFRED BÖHM**

Wien IX, Alserbachstraße 11, Telefon A 16 0 94

**JULIUS BAUER & CO., Textilwaren**

**INNSBRUCK, Herzog-Friedrich-Straße 1**

**FRANZ BERNARDI** Werkzeug-Maschinen u. Werkzeuge  
Innsbruck, Hlg. Geiststraße

**SPORTHAUS STEINECK**

Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79-81  
Gesamte Sportausrüstung u. Bekleidung

Ruf B 31 5 25

**TAPETENHAUS ULBRICH & CO.**

Telephon U 22 1 97 Wien I, Wipplingerstraße 1

**FRANZ WEISS** Wäsche- und Berufskleiderfabrik  
Wien VII, Schottenfeldgasse 72 - B 30 2 40

**LEOPOLD BURIAN**

Sportschuh-Fabrik, Handwerksbetrieb  
Wien VI/56, Mariahilferstr. 101 Fernruf B 27 4 67

**OTTO HEMANN**

Schreib- und Rechenmaschinen, Reparaturen, Kauf, Tausch  
Tel. A 40 0 92 Wien XX, Klosterneuburgerstraße 11

## Grazer Teerverwertungs- Gesellschaft

Unsere Erzeugnisse:

**DACH- UND ISOLIERPAPPEN**

einschließlich sämtlicher Hilfsstoffe zur Dachpflege

**ABDICHTUNGS- UND ANSTRICHSTOFFE**

für Eisen, Beton und Mauerwerk

**TEERDESTILLATE UND STRASSENBAUSTOFFE**

**Graz, Lagergasse 207**

Telephon 57-59

**50 Jahre**

bestehende

**WIENER UNIFORM- UND SPORTKLEIDERFABRIK**

„HA-GRA“

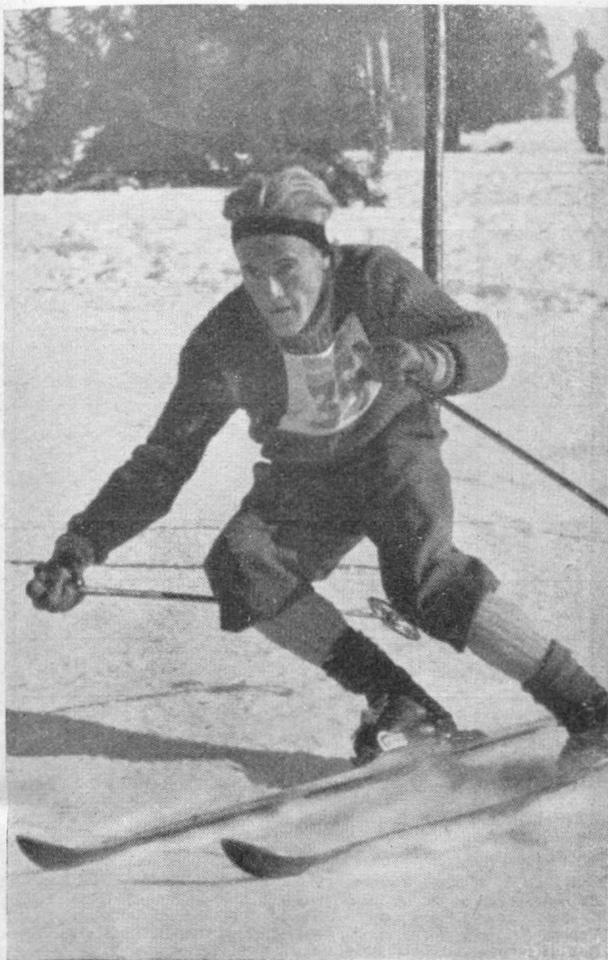
**HAUDEK & GRABL**

WIEN

UNIFORMEN:  
14, GURKGASSE 50  
A 39 0 10

SPORTKLEIDER:  
17, BERGSTEIGGASSE 1  
A 25 0 39

## ÖSTERREICHISCHE SKIMEISTERSCHAFTEN



Fotos: Votava

Josef Gstrein (Tirol) wurde trotz Skibruchs wieder Langlaufmeister.

Heuer fanden in Villach die österreichischen Skimeisterschaften statt, bei denen sich die vorjährigen Meister erwartungsgemäß wieder an erster Stelle placieren konnten. Im allgemeinen wurden gute Resultate erzielt.

**BILD LINKS OBEN:** Egon Schöpf, Sieger im Abfahrtslauf und in der alpinen Kombination.

**BILD LINKS:** Bei den Frauen konnte sich Resi Hammerer wieder voll durchsetzen. Sie gewann den Abfahrtslauf und wurde Siegerin in der alpinen Kombination.

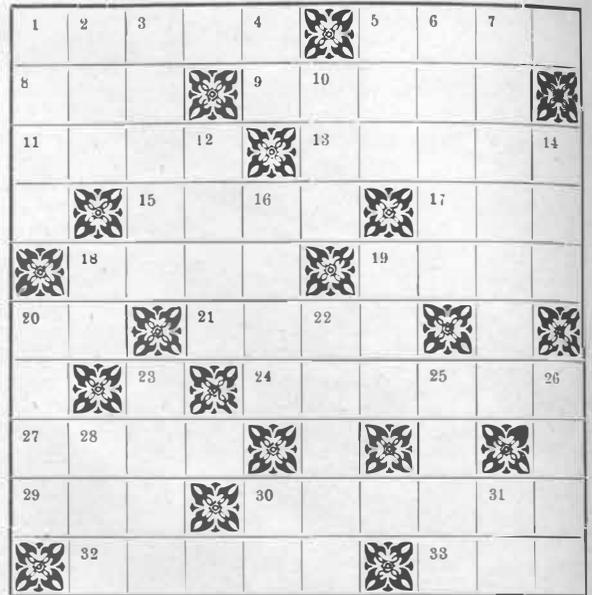
# Rätsellecke

## Zehn Fragen — Dreißig Antworten

Bei jeder Frage steht auch die richtige Antwort. Prüfen Sie sich selbst, indem Sie die richtig erscheinende Antwort anzeichnen, bevor Sie die Lösung suchen.

- Der höchste Berg Österreichs ist der Großglockner. Um 24 Meter ist der nächste nur niedriger. Welcher ist es?
  - Großvenediger
  - Wildspitze
  - Hocharn
- Ein Babenbergerfürst verlegte seine Residenz von Melk nach Wien. Er gründete die Stifte Heiligenkreuz und Klosterneuburg. Sein Name ist?
  - Ernst der Tapfere
  - Heinrich Jasomirgott
  - Leopold der Heilige
- Der letzte Babenberger war Friedrich der Streibare. Er fiel im Kampfe gegen Béla von Ungarn. Wann?
  - 1246
  - 1337
  - 1384
- Ein österreichischer Kaiser konnte mit Recht behaupten: „In meinem Reich geht die Sonne nicht unter!“ Es war?
  - Karl der V.
  - Maximilian
  - Franz der I.
- Erzherzog Karl, dessen Denkmal auf dem Wiener Heldenplatz steht, konnte Napoleon die erste Niederlage bereiten. In der Schlacht bei...?
  - Wagram
  - Aspern
  - Stockerau
- Im Wiener Kongreß wurde auch schon ein Freistaat geschaffen. Später wurde er Österreich einverleibt. Es war das Gebiet von...?
  - Venedig
  - Mailand
  - Krakau
- Das ergreifende Weihnachtslied „Stille Nacht, heilige Nacht“ komponierte der österreichische Lehrer Franz Gruber. Wo er wirkte, liegt er auch begraben.
  - Graz
  - Lienz
  - Hallein
- Österreich grenzt an sieben Staaten. Die gesamte Grenze hat eine Länge von...?
  - 2637 km
  - 3423 km
  - 5112 km
- In den Befreiungskriegen von 1813 befehligte ein österreichischer Feldherr die verbündeten Armeen. Er hieß:
  - Erzherzog Karl
  - Graf Radetzky
  - Fürst Schwarzenberg
- Wie hieß der erste Habsburger?
  - Ottokar
  - Leopold
  - Rudolf

## Kreuzworträtsel



WAAGRECHT: 1. Künstler. 5. Weibl. Vorname. 8. Gestalt aus der Nilbelungensage. 9. Raubvogel. 11. Mißgunst. 13. Kleines Raubtier. 15. Hasz. 17. Getränk. 18. Fläche. 19. Öffnung. 20. Anschrift an Unbekannte. 21. Kleine Hütte. 24. Biegen. 27. Bodenbedeckung im Walde. 29. Gefrorenes Wasser. 30. Alte Münze. 32. Dasein. 33. Fürwort.

SENKRECHT: 1. Teil des Gesichtes. 2. Griechische Göttin. 3. Alter Saiteninstrument. 4. Ägyptischer Gott. 5. Nebenfluß des Rheins. 6. Gewicht der Ware. 7. Bewohner eines europäischen Landes. 10. Artikel. 12. Verbrecher. 14. Form von sehen. 16. Teil des Baumes. 18. Vorwort. 19. Raubtier (poetisch). 20. Bezeichnung. 22. Seitenwaffe. 23. Blume. 25. Edelmetall. 26. Tor. 28. Öl (englisch). 30. Anruf. 31. Lebensmittel.

Gend.-Patrit. Leopold Böhm, Pfaffenschlag, N.-Ö.

## Denkaufgabe für Rechenkünstler

Ein Diensthote bekommt von seinem Dienstgeber 100 S. wofür er auf dem Markte 100 Wildstücke, und zwar Rehe, Hasen und Rebhühner kaufen muß.

Wieviel Rehe zu à 10 S, wieviel Hasen zu à 3 S und wieviel Rebhühner zu à 50 Gr. kann der Diensthote für die 100 S kaufen, daß er insgesamt nur 100 Stück bekommt.

Der Dienstgeber will von all den drei genannten Sorten haben.

Prov. Gend. Friedrich Walter, Egg, Vorarlberg

## AUFLÖSUNGEN IM NÄCHSTEN HEFT

## Adressänderung

bitten wir der Redaktion  
sofort bekanntzugeben

Nachdruck verboten oder nur mit Zustimmung der Redaktion!  
Textänderungen sind der Redaktion vorbehalten!

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Stritm. Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Bezirksinspektor Hochstöger, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Fachwissenschaftliche Leitung: Gendarmerieoberst Dr. Kimmel. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberleutnant Käs. — Hauptschriftleiter: Gend.-Bezirksinspektor Stidl. — Schriftleiter: Gend.-Patrouillenleiter Mayer und Prov. Gend. Brauneis. — Chefredakteur: Dr. Lutschinger. Redakteure: Gend.-Bezirksinspektor Gusenbauer und Gend.-Patrouillenleiter Schwab. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III, Steingasse 25

Otto Zwoboda

Hasenörl, Ulrich & Co.

RUHRENHOF

Wien 4, Hauptstraße 30-34

Seit über 50 Jahren

DIE GUTEN **Beza-Möbel**

Tischlerei und Ausstellungen:

VII, Neubaugasse 25 (Elsahof) / B 34 4 23  
X, Favoritenstraße 134 (beim Amalienbad) / U 43 3 51  
X, Laaerstraße 21 (beim Amalienbad) / U 47 0 88

*Günstige Zahlungsbedingungen*

Nur Qualitätsmöbel!

FRIEDRICH

**Schmidl**

SPEZIAL-WERKSTATTE FÜR MODERNEN  
PROTHESENBAU UND ORTHOPÄDIE

Graz, Paulustorgasse 3, - Fernruf 22-36

ABTEILUNG EN DETAIL:

Erzeugung von Prothesen aller Art und Systeme (Leichtmetall, Holz  
Leder, orthopädischen Apparaten, Einlagen, Bruchbänder,  
Leibbinden, sämtliche therapeutische Behelfe etc.

Fabrik für Uniformen und  
sämtliche Lederbekleidung

Tel. U 46 1 12

*Gustav Nitsch*

Wien X, Favoritenstr. 82

## Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

*Zentralverwaltung:*

*Linz, Lustenau 63*

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI

BRAUEREI WIESELBURG

LINZER BRAUEREI

BRAUEREI GMUNDEN

STERNBRAUEREI SALZBURG

HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI

GASTEINER THERMALWASSERVERSAND

BRAUEREI KUNDL

BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK

BRAUEREI REUTTE

**B  
Ü  
L  
L &  
● STRUNZ**  
WERK-HEBEZEUGE

WIEN IX, PORZELLANGASSE 4/I  
TEL. A 14 0 30, R 52 5 74

*moderne Kassen*  
**WERTHEIM**  
*moderne Büro-  
Stahlschränke*

WIEN I, WALFISCHGASSE 15, TELEPHON R 25-305  
WIEN X, WIENERBERGSTR. 21-23, TEL. U 46-5-45

DIE ÖSTERR. TABAK-REGIE BRINGT



*die alte neue*

**SPORT**

